

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA)

Société d'investissement à capital variable
(eine offene Investmentgesellschaft mit Sitz in Luxemburg)

VERKAUFSPROSPEKT

MÄRZ 2007

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag für Anteile gestellt wird. Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einen anderen Fachberater.

Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der hierin verwiesenen Dokumente angeboten.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, Zeichnung, Veräußerung, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen eine Werbung herauszugeben oder Auskünfte zu erteilen bzw. Erklärungen abzugeben, es sei denn, sie sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Im Falle einer herausgegebenen Werbung, erteilten Information oder abgegebenen Erklärung dürfen diese nicht den Anschein erwecken, sie seien mit der Zustimmung der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle durchgeführt worden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts oder das Angebot, die Platzierung, Zeichnung bzw. die Ausgabe von Anteilen birgt unter keinen Umständen irgendwelche Konsequenzen oder ist als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Drucklegung korrekt sind.

Die Verteilung dieses Prospekts und der ergänzenden Dokumentation sowie das Angebot der Anteile können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Anleger, die Anteile erwerben möchten, haben sich selbst über die Vorschriften in ihrem Land zu informieren im Hinblick auf Geschäfte mit Anteilen, gültige Devisenbeschränkungen und steuerliche Konsequenzen bei derartigen Transaktionen.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung einer Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig bzw. nicht genehmigt ist, oder an eine Person, an die die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eventuell nicht alle Sicherungseinrichtungen, die gemäß den sie betreffenden Regulierungsbestimmungen vorgesehen sind, zutreffen, und dass in einem solchen Fall kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Die Register- und Transferstelle darf keine vertraulichen Informationen über die Anleger offen legen, es sei denn, sie wird von Rechts wegen oder durch Rechtsvorschriften dazu aufgefordert. Der Anleger ist einverstanden, dass seine persönlichen Angaben, die auf dem Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Register- und Transferstelle ergeben, gespeichert, geändert oder anderweitig von der Register- und Transferstelle zur Verwaltung und zum Ausbau der Geschäftsbeziehungen mit dem Anleger verwendet werden dürfen. Die Daten dürfen zu diesem Zweck an Unternehmen weitergeleitet werden, die von der Register- und Transferstelle zur Unterstützung der Geschäftsbeziehungen (z.B. externe Datenverarbeitungszentren, Versandunternehmen oder Zahlstellen) ernannt wurden.

Für die Verteilung dieses Verkaufsprospekts in gewissen Ländern ist möglicherweise dessen Übersetzung in die jeweilige Sprache erforderlich, wie dies durch die Aufsichtsbehörde jener Länder spezifiziert wird. Sollte irgendein Widerspruch zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Prospekts auftreten, so hat die englische Fassung immer Vorrang.

Die Register- und Transferstelle darf Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um jedes Gespräch aufzuzeichnen. Das Einvernehmen der Anleger zur Aufzeichnung von Gesprächen mit der Register- und Transferstelle und zur Verwendung dieser Aufzeichnungen seitens der Register- und Transferstelle und/oder der Gesellschaft bei Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren freiem Ermessen wird vorausgesetzt.

Der Preis der Anteile der Gesellschaft und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen und ein Anleger wird u.U. den Anlagebetrag nicht zurückerhalten.

Anlagebeschränkungen für US-Anleger

Die Gesellschaft ist und wird nicht gemäß dem Gesetz „United States Investment Company Act von 1940“ in der jeweils gültigen Fassung („Investment Company Act“) registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem Gesetz „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder gemäß den Gesetzen über Wertpapiere in einem der Bundesstaaten der USA registriert. Die Anteile dürfen in den USA nur im Einklang mit dem Gesetz von 1933 und den Gesetzen über Wertpapiere der Bundesländer angeboten, veräußert oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht innerhalb der USA oder an eine US-Person oder für Rechnung einer US-Person im Sinne der Vorschrift 902 der Bestimmung S des „Securities Act“ angeboten oder verkauft werden.

Die Vorschrift 902 der Bestimmung S des „Securities Act“ definiert als US-Person u.a. jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den USA hat und bezüglich Anleger, die keine natürlichen Personen sind, (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die entsprechend den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet oder gegründet wurde, (ii) ein Trust: (a) dessen Treuhänder eine US-Person ist, außer wenn dieser Treuhänder ein professioneller Fiduziar ist, und ein Mittreuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis über Kapitalanlagen in Bezug auf das Treuhandvermögen hat, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist oder (b) wenn das Gericht die primäre Gerichtsbarkeit über den Trust ausüben kann und ein oder mehrere US-Treuhänder berechtigt sind, alle maßgeblichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren und (iii) ein Vermögen, (a) dessen weltweite Erträge gleich welcher Herkunft den US-Steuern unterliegen, oder (b) dessen Verwalter eine US-Person ist, außer wenn ein Verwalter des Vermögens, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis über die Kapitalanlagen dieses Vermögens hat, und das Vermögen einem ausländischen Recht unterliegt.

Der Begriff „US-Person“ steht auch für ein Unternehmen, das hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (beispielsweise ein Warenpool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Unternehmen), welches für folgende Zwecke gegründet wurde: (a) Zur Erleichterung einer US-Person, Anlagen in einem Warenpool zu tätigen, wobei der Marktteilnehmer von bestimmten Vorschriften des 4. Teils der von der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der „Commodity Futures Trading Commission“ veröffentlichten Richtlinien, aufgrund derer die Marktteilnehmer keine US-Personen sein dürfen, befreit ist, oder (b) damit grundsätzlich US-Personen Anlagen in Wertpapieren tätigen dürfen, die nicht gemäß dem „US Securities Act von 1933“ registriert sind, es sei denn, diese wurden von zugelassenen Anlegern (wie in Vorschrift 501 (a) des „Securities Act von 1933“ definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögen oder Trusts sind, gegründet und befinden sich in deren Eigentum.

„Vereinigte Staaten“ steht für Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Districts of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

Haben Sie irgendwelche Zweifel im Hinblick auf Ihren Rechtsstatus, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder anderen Fachberater.

INHALTSVERZEICHNIS

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	6
DEFINITIONEN	8
RECHTSFORM	11
ANLAGEZIELE UND STRUKTUR	11
AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG	12
RECHTE DER ANTEILSINHABER	13
ZEICHNUNG VON ANTEILEN	15
AUSGABEPREIS	18
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	18
RÜCKNAHMEPREIS	21
UMTAUSCH VON ANTEILEN	21
UMTAUSCHPREIS	22
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	23
AUSSETZUNG / ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN	25
MARKET TIMING	26
DIVIDENDEN	27
AUFWENDUNGEN DER GESELLSCHAFT	27
STEUERASPEKTE	29
STEUERLICHE ERWÄGUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION	29
GESCHÄFTSJAHR	30
REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	30
RECHTE ZUR AUFLÖSUNG: LAUFZEIT – ZUSAMMENLEGUNG – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS	31
ZUR EINSICHTNAHME ERHÄLTICHE DOKUMENTE	32
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	32
1 INVESTITIONEN IN ZULÄSSIGE ANLAGEN	32
2 UNZULÄSSIGE INVESTITIONEN	39
3 BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	39
4 RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	41
ANLAGERISIKEN	41
ANHANG I AKTIVIERTE TEILFONDS	46
ANHANG II NOCH NICHT AKTIVIERTER TEILFONDS	56
ANHANG III SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN VERTRIEB IN DER SCHWEIZ	60

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Eingetragener Geschäftssitz:	1, boulevard Royal L- 2449 Luxemburg
Verwaltungsrat der Gesellschaft	
Vorsitzender:	Hr. Pierre Etienne Direktor Pictet & Cie (Europe) S.A.
Mitglieder des Verwaltungsrats:	Frau Michèle Berger Direktorin Pictet Funds (Europe) S.A. 3, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg Hr. Frédéric Fasel Direktor Pictet & Cie (Europe) S.A. 1, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg Hr. Jerry Hilger Stellvertretender Direktor Pictet & Cie (Europe) S.A. 1, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg Prof. J. Carlos Jarillo Geschäftsführender Gesellschafter Strategic Investment Advisors, SA 11 Cours de Rive, CH-1204 Genf
Vom Verwaltungsrat bestellte Geschäftsführer	Frau Michèle Berger Direktorin Pictet Funds (Europe) S.A. 3, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg Prof. J. Carlos Jarillo Geschäftsführender Gesellschafter Strategic Investment Advisors, SA 11 Cours de Rive, CH-1204 Genf
Depotbank:	Pictet & Cie (Europe) S.A. 1, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle:

Pictet & Cie (Europe) S.A.
1, boulevard Royal, L-2016 Luxemburg

**Vom Verwaltungsrat
bestellter Vermögensverwalter:**

SIA Funds AG
Seedammstrasse 3
Postfach
CH-8808 Pfäffikon
Schweiz

Globale Vertriebsstelle:

Fiprodix
1 Raffles Place 21-01
Oubcentre
Singapur 048616

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte S.A.
560, route de Neudorf, L-2220 Luxemburg

Promoter:

Pictet & Cie (Europe) S.A.
1, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

DEFINITIONEN

„Thesaurierender Anteil“	Ein Anteil, dessen ihm zufließende Erträge kumuliert werden, so dass sie sich im Wert des Anteils widerspiegeln
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung
„Wirtschaftsprüfer“	Als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wurde Deloitte S.A. ernannt
„Geschäftstag“	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise geöffnet sind, oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen darf
„Zentrale Verwaltungsstelle“	Pictet & Cie (Europe) S.A.
„Anteilsklasse“	Eine Anteilsklasse mit einer spezifischen Gebührenstruktur, die auf eine bestimmte Währung lautet oder mit anderen spezifischen Merkmalen versehen ist
„Gesellschaft“	LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA)
„Depotbank“	Pictet & Cie (Europe) S.A.
„Handelstag“	Ein Geschäftstag, der nicht in eine Periode der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils der betreffenden Anteilsklasse oder des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds fällt (es sei denn, in diesem Prospekt wird etwas anderes festgelegt), sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann
„Mitglieder des Verwaltungsrats“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
„Ausschüttender Anteil“	Ein Anteil, dessen Erträge ausgeschüttet werden
„Anleger“	Ein Zeichner von Anteilen
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
„Mémorial“	Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations de Luxembourg (Amtsblatt von Luxemburg)

„Geldmarktinstrumente“	Finanzinstrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert sich jederzeit genau feststellen lässt
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Wert je Anteil jeder Anteilsklasse, der gemäß den betreffenden Bestimmungen, die in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt sind, ermittelt wird
„Anderer geregelter Markt“	Ein Markt, der geregelt und regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d.h. ein Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Preisfindung), Transparenz (die Verbreitung vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und damit sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen durchgeführt werden), ein Markt, auf dem (ii) Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Organisation, wie z.B. einem Berufsverband, anerkannt wird, und an dem (iv) die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
„Drittstaat“	Jeder Staat in Europa, der nicht Mitgliedstaat ist, und jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens sowie, sofern zutreffend, der OECD („Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“)
„Verkaufsprospekt“	Der aktuelle Verkaufsprospekt vom März 2007, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann
„Register- und Transferstelle“	Pictet & Cie (Europe) S.A. im Rahmen ihrer allgemeinen Ernennung als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft
„Geregelte Märkte“	Ein geregelter Markt gemäß der Definition der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, d.h. ein

Markt, der in das von jedem Mitgliedstaat erstellte Verzeichnis der geregelten Märkte eingetragen ist, der regelmäßig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften der Richtlinie 93/22/EWG eingehalten werden müssen.

„Aufsichtsbehörde“

Die *Commission de surveillance du secteur financier* oder ihre Nachfolgeorganisation

„Anteil“

Ein nennwertloser Anteil in jeder Anteilsklasse des Gesellschaftskapitals

„Teilfonds“

Ein spezifisches Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft mit eigenen Nettoinventarwerten, das von einer oder mehreren separaten Anteilsklassen dargestellt wird

„OGAW“

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in ihrer jeweils geltenden Fassung zugelassen ist

„OGAW-Richtlinie“

Die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung

„Bewertungstichtag“

Jeder Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, wie dies in den Anhängen I und II für den betreffenden Teilfonds dargestellt wird

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben beziehen sich auf die Zeit in Luxemburg, soweit nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Wörter im Singular sind je nach Kontext auch im Plural zu verstehen oder umgekehrt.

RECHTSFORM

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) (die „Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit einer Umbrella-Struktur, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet wurde und die Voraussetzungen einer Société d’Investissement à Capital Variable („SICAV“) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (das „Gesetz von 2002“) im Hinblick auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfüllt, deren Ziel es ist, gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere zu investieren nach Maßgabe ihrer Satzung und dieses Verkaufsprospekts, worin dieses Prinzip ausführlicher beschrieben ist.

Die Gesellschaft wurde am 2. Februar 2006 mit einem Gründungskapital von 31.000 Euro auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihre Satzung wurde letztmals am 26. Juli 2006 geändert und am 30. August 2006 im Amtsblatt „Mémorial“ veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B113981 eingetragen.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Wert ihres gesamten Nettovermögens. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital beträgt 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs Monaten nach Auflegung erreicht sein wird.

ANLAGEZIELE UND STRUKTUR

Ausschließliches Ziel der Gesellschaft ist es, die ihr verfügbaren Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art zwecks Streuung des Anlagerisikos zu platzieren. Ferner will sie ihren Anteilsinhabern die Ergebnisse der Verwaltung der Portfolios gewähren, indem sie ihnen einen Zugang zu einer weltweiten Auswahl an Märkten und einer Vielzahl von Anlage Techniken mittels einer Palette von Teilfonds bietet, die auf viele verschiedene Anlageziele ausgerichtet sind.

Das konkrete Anlageziel und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird in den Anhängen I und II beschrieben.

Die Anlagen eines jeden Teilfonds haben jederzeit die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen einzuhalten, und die Anleger haben vor jeder Investition die hierin aufgezeigten Anlagerisiken gebührend zu berücksichtigen. Außer den vorgenannten Anlagebeschränkungen unterliegt die Auswahl der Wertpapiere und der anderen zulässigen Vermögenswerte, welche das Portfolio der verschiedenen Teilfonds ausmachen, keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren noch bezüglich der Art der Wertpapiere.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts werden die Anteile nicht an der Luxemburger Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann indes beschließen, einen Antrag auf Notierung dieser oder anderer Anteile an der Luxemburger oder einer anderen anerkannten Börse zu stellen.

Eine Liste der zum Datum dieses Verkaufsprospekts bestehenden Teilfonds zusammen mit der Beschreibung ihrer Anlageziele und -politik und ihrer wesentlichen Merkmale ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang I und II beigelegt. Diese Liste ist ein integraler Teil dieses Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat darf jederzeit beschließen, einen oder mehrere zusätzliche

Teilfonds aufzulegen. Bei Auflage eines neuen Teilfonds wird die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Liste entsprechend aktualisiert.

AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung der Gesellschaft, die Überwachung ihrer Geschäfte sowie für die Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft und der verschiedenen Teilfonds.

Vom Verwaltungsrat bestellte Geschäftsführer

In Anwendung von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Rundschreibens CSSF 03/108 hat der Verwaltungsrat die Führung der Geschäfte der Gesellschaft an zwei Geschäftsführer (die „Geschäftsführer“) übertragen.

Die Geschäftsführer sind generell für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich und haben sicherzustellen, dass die verschiedenen Dienstleistungsanbieter, an welche die Gesellschaft gewisse Funktionen (darunter die zentrale Verwaltung und den Vertrieb) delegiert hat, ihren Pflichten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, der Satzung der Gesellschaft, dem Verkaufsprospekt und den diversen wesentlichen Verträgen und Vereinbarungen nachkommen, die ihre Beziehungen zur Gesellschaft festlegen und regeln. Die Geschäftsführer sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen respektiert, und überwachen die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds der Gesellschaft. Die Geschäftsführer gewährleisten ferner, dass ein angemessenes Risikomanagementverfahren verwendet wird.

Die Geschäftsführer haben regelmäßig an den Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Jedes Ereignis, das von den Geschäftsführern als wichtig erachtet wird, wird unverzüglich an den Verwaltungsrat gemeldet.

Der Verwaltungsrat hat außerdem SIA Funds AG zum Vermögensverwalter der diversen Teilfonds der Gesellschaft (der „Vermögensverwalter“) ernannt, wie im relevanten Anhang jedes Teilfonds ausführlicher beschrieben. Der Vermögensverwalter wird die Portfolios der Teilfonds auf Tagesbasis verwalten und dafür verantwortlich sein, im Auftrag der Gesellschaft und in Einklang mit den Vermögensallokationskriterien, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, spezifische Investmententscheidungen zu treffen.

SIA Funds AG ist eine 2005 gegründete Schweizer Gesellschaft mit Sitz in Freienbach, die auf Investmentfondsverwaltung spezialisiert und als schweizerische Fondsgesellschaft der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission unterstellt ist. SIA Funds AG ist ein Mitglied der Strategic Investment Advisors Gruppe, die auf die Beratung von Kunden im Hinblick auf strategische Anlagen spezialisiert ist.

Depotbank und Zentralverwaltung

Gemäß den Bedingungen der am 3. Februar 2006 unterzeichneten Vereinbarungen wurde Pictet & Cie (Europe) S.A. auf unbestimmte Zeit als Depotbank des Vermögens der Gesellschaft ernannt. Pictet & Cie. (Europe) S.A. wurde von der Gesellschaft ebenso als zentrale Verwaltungsstelle gemäß einer am 2. Oktober 2006 unterzeichneten Vereinbarung ernannt. Diese Vereinbarungen

können von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde am 3. November 1989 als eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 50.000.000 Schweizer Franken.

Die Depotbank übernimmt für Rechnung und im Interesse der Anteilsinhaber die Verwahrung der Barmittel, der Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die das Gesellschaftsvermögen darstellen. Sie kann mit der Genehmigung des Verwaltungsrats die Verwahrung des gesamten oder eines Teils des Fondsvermögens anderen Banken oder Finanzinstituten anvertrauen, die den Bestimmungen des Gesetzes von 2002 genügen. Die Depotbank hat des Weiteren sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft sowie die Verwendung der Erträge der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen aller anwendbaren Luxemburger Gesetze und der Satzung erfolgen, und dass die Mittel aus Transaktionen der Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen eingehen.

Die Depotbank erfüllt die üblichen Pflichten einer Bank in Bezug auf die Verwahrung der Barmittel und der Wertpapiere. Sie übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 2002.

Die Depotbank hat auf Anweisung des Verwaltungsrats sämtliche Geschäfte, die mit der materiellen Verfügung des Gesellschaftsvermögens in Zusammenhang stehen, zu tätigen. Sie führt Aufträge aus und befolgt die Anweisungen des Verwaltungsrats, sofern diese mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Einklang stehen.

Die Depotbank hat Anspruch auf eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft ermittelt wird und vierteljährlich zahlbar ist. Weitere Angaben befinden sich im Kapitel „Aufwendungen der Gesellschaft“. Die an die Depotbank gezahlten Gebühren werden im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung wurde Deloitte S.A. (560, route de Neudorf, L-2220 Luxemburg) beauftragt.

RECHTE DER ANTEILSINHABER

Anteile

Die Anteile jedes Teilfonds werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben; sie besitzen keinen Nennwert und sind vollständig eingezahlt. Anteile können in Bruchteilen mit bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden. Alle Anteilsinhaber werden in ein Register der Anteilsinhaber eingetragen, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben und die Anteilsinhaber erhalten nur eine Bestätigung über die Eintragung ihrer Namen in das Register der Anteilsinhaber. Anteile dürfen auch von Konten innerhalb von Clearing-Systemen gehalten und übertragen werden.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Anteile können gelöscht werden.

Alle Anteile sind frei übertragbar und nehmen in gleicher Weise an den Gewinnen, Liquidationserlösen und Dividenden des jeweiligen Teilfonds und der Anteilsklasse teil. Die Anteile enthalten weder Vorzugsrechte noch Vorkaufsrechte.

Jeder Anteil hat Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Anteilen verleihen dagegen keinerlei Stimmrecht. Im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber das Stimmrecht ausüben.

Der Verwaltungsrat darf bezüglich aller Anteile Restriktionen verhängen oder lockern und gegebenenfalls die Rücknahme von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile von einer Person nicht gesetzeswidrig oder entgegen den Vorschriften eines Landes, einer Regierung bzw. einer Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden oder eventuell nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Konsequenzen für die Gesellschaft haben, was auch die Verpflichtung beinhaltet, eine Registrierung gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde vorzunehmen. Der Verwaltungsrat kann diesbezüglich von einem Anteilsinhaber verlangen, die von ihm als notwendig erachteten Informationen zur Feststellung zu liefern, ob der Anteilsinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Wenn dem Verwaltungsrat irgendwann zur Kenntnis gelangt, dass Anteile im wirtschaftlichen Besitz einer US-Person sind, hat die Gesellschaft das Recht, den Zwangsrückkauf dieser Anteile vorzunehmen.

Die Übertragung von eingetragenen Anteilen kann durch die Übermittlung eines rechtmäßig unterzeichneten Anteilsübertragungsformulars zusammen mit der gegebenenfalls entsprechenden zu stornierenden Anteilsinhaberbestätigung an die Register- und Transferstelle erfolgen.

Teilfonds und Anteilklassen

In Anhang I dieses Verkaufsprospekts sind der/die bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts bestehende(n) Teilfonds, die zur Zeichnung angebotenen Anteile sowie die betreffenden ggf. verfügbaren Anteilklassen aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen und/oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb jedes Teilfonds aufzulegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird dann entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls jederzeit beschließen, einen Teilfonds bzw. eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam nach Maßgabe der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine besondere Gebührenstruktur, Basiswährung oder andere spezifische Merkmale gelten. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.

Anteile können je nach Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile aufgelegt werden. Anleger können sich bei der Register- oder Transferstelle oder ihrer Vertriebsstelle erkundigen, welche Art von Anteilen in den verschiedenen Klassen und Teilfonds zur Verfügung stehen.

Solidaritätsprinzip und salvatorische Klausel

Der Zeichnungspreis der Anteile jeder Anteilkategorie wird jeweils in Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds angelegt. Grundsätzlich werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds diesem zugeteilt. Kosten und Aufwendungen, insofern sie nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, sind

über die verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen zu verteilen oder, je nachdem, zu gleichen Teilen jedem Teilfonds zuzuteilen.

Die Gesellschaft stellt eine einzige juristische Einheit dar, die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden jedoch ausschließlich zugunsten der Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines spezifischen Teilfonds sind nur für die Verbindlichkeiten, Zusagen und Verpflichtungen dieses Teilfonds verantwortlich.

Generalversammlungen der Anteilsinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der im Einladungsschreiben für diese Versammlung angegeben wird.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird um 11:00 Uhr am letzten Freitag im April oder am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten, sofern dies ein Feiertag in Luxemburg ist, und zum ersten Mal im Jahr 2007.

Die Einladungsschreiben werden allen Inhabern von Namensanteilen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Diese Schreiben enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Versammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach Luxemburger Gesetz geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit. Diese Schreiben werden im Amtsblatt „Mémorial“ und in einer Luxemburger Zeitung (sofern gesetzlich vorgeschrieben) veröffentlicht sowie nach Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Zeitungen.

Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einladungsschreiben, Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit für alle Generalversammlungen und Versammlungen der Teilfonds oder der Anteilsklassen sind in der Satzung enthalten. Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer Anteilsklasse haben nur über diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten zu beschließen.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungen für Anteile eines bereits aktiven Teilfonds werden zu dem im nachstehenden Kapitel „Ausgabepreis“ definierten Ausgabepreis am Sitz der Register- und Transferstelle sowie von jeder anderen zu diesem Zweck von der Gesellschaft ermächtigten Einrichtung angenommen.

Zeichnungsmodalitäten

Anleger, die zum ersten Mal für Anteile zeichnen, müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen und es per Post direkt an die Register- und Transferstelle senden. Zeichnungsformulare dürfen auch per Telefax-Übertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten angenommen werden, sofern das Original unverzüglich per Post zugestellt wird.

Zeichnungsformulare von Personen, die in einem Land ansässig sind, das nicht zur FATF gehört, werden nur dann akzeptiert, wenn das unterzeichnete Original-Zeichnungsformular und andere gültige Identifizierungsunterlagen bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und von dieser genehmigt wurden.

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Zeichnungen, die von der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00

Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag erhalten werden, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Zeichnungen, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der Nettoinventarwert anwendbar, der am darauf folgenden Bewertungsstichtag ermittelt wird.

Für nachfolgende Zeichnungen von Anteilen ist die Ausfüllung eines zweiten Zeichnungsformulars nicht erforderlich. Wie mit der Register- und Transferstelle vereinbart, haben Anleger indes schriftliche Anweisungen einzureichen, um eine reibungslose Abwicklung der nachfolgenden Zeichnung zu gewährleisten. Anweisungen können auch per Brief, Telefaxübertragung, in jedem Fall ordnungsgemäß unterzeichnet, oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten erfolgen.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die bei jeder Zahlung per Banküberweisung zusammen mit der betreffenden Transaktionsnummer anzugeben ist. Die betreffende Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Register- und Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Unterschiedliche Zeichnungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Anteile über Vertriebsstellen erfolgen.

Alle Anträge zur Zeichnung von Anteilen werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts behandelt.

Zahlungsmodalitäten

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist der Betrag für den Ausgabepreis innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto von Pictet & Cie (Europe) S.A. oder der Vertriebsstelle für Rechnung der Gesellschaft unter Angabe des/der entsprechenden Teilfonds zu zahlen.

Zahlungen haben netto aller Bankgebühren (d.h. zu Lasten des Anlegers) über elektronische Banküberweisungen zu erfolgen.

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung nicht geöffnet sind, dann wird die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind, erfolgen. Wenn eine Erfüllung nicht fristgerecht stattfindet, kann der Antrag verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder seines Finanzmittlers storniert werden. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung am Erfüllungstag kann dazu führen, dass die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der Gesellschaft einbehält. In jedem Fall wird bei einem ausstehenden Überweisungsbeleg eine Transaktionsbestätigung und jegliches an den Anleger zurückzuzahlendes Geld von der Register- und Transferstelle ohne Zahlung von Zinsen einbehalten.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen von Dritten werden nur nach Ermessen der Register- und Transferstelle akzeptiert.

Zahlungen sind normalerweise in der Währung der betreffenden Anteilsklasse zu leisten. Ein Devisenumtauschservice ist jedoch von der Register- und Transferstelle im Auftrag und auf Kosten und Risiken des Anlegers vorgesehen. Weitere Informationen sind auf Anfrage von der Register- und Transferstelle oder einer der Vertriebsstellen erhältlich.

Unterschiedliche Abwicklungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Anteile über Vertriebsstellen erfolgen.

Allgemeines

Zeichnungsanweisungen, die einmal erteilt sind, sind unwiderruflich außer im Fall einer Aussetzung oder Zurückstellung des Handels. Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten sich nach alleinigem Ermessen das Recht vor, einen Antrag im Ganzen oder teilweise zurückzuweisen. Falls ein Antrag zurückgewiesen wird, wird das erhaltene Zeichnungsgeld auf Kosten und Risiken des Antragstellers zinslos zurückgezahlt. Interessenten sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Beschränkungen, steuerlichen Vorschriften und Devisenbeschränkungen in dem Land ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder Wohnsitzes informieren.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft akzeptieren in der Regel Anträge mit Anweisungen für eine zu einem späteren Zeitpunkt auszuführende Zeichnung als zu dem Datum, an dem der Antrag gestellt wurde. Ein solcher Antrag muss, um gültig zu sein, das Datum spezifizieren, an dem er ausgeführt werden soll, und eine nachfolgende Bestätigung dieses Antrags muss an dem betreffenden Datum vor 16:00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Zeichnungen von Anteilen gegen Sachleistungen, wie Wertpapiere und andere Vermögenswerte, akzeptieren, die von dem betreffenden Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erworben werden könnten. Jede dieser Sachleistungen wird zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögenswerte erfolgen, der gemäß den nachstehenden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Regeln ermittelt wird, und sie werden Gegenstand eines Berichts der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sein, der nach den Vorschriften der Luxemburger Gesetze aufgestellt wird. Dieser Bericht steht am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung und alle damit verbundenen Kosten werden vom Anleger getragen. Sollte die Gesellschaft keinen einwandfreien Rechtsanspruch auf diese Vermögenswerte als Sachleistungen erhalten, kann es dazu führen, dass die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der Gesellschaft einbehält.

Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner jeweils geltenden Fassung über die Bekämpfung der Drogensucht, dem Gesetz vom 5. April 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung bezüglich des Finanzsektors, dem Gesetz vom 12. November 2004 bezüglich der Geldwäsche und dem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde IML 05/211 wurden den Berufsangehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, welche dazu bestimmt sind, dem Missbrauch von OGAW-Fonds, wie beispielsweise der Gesellschaft, zum Zweck der Geldwäsche vorzubeugen. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren zur Identifizierung der Anleger auferlegt. Deshalb muss das Zeichnungsformular eines Anlegers im Falle von natürlichen Personen u.a. von der Kopie des Reisepasses oder Personalausweises und/oder im Falle von

juristischen Einheiten von einer Kopie der Satzung und einem Handelsregistrauszug mit einem Hinweis auf die wirtschaftlichen Eigentümer und die Unterschriftsberechtigten unterlegt werden (jede dieser Kopien muss von einer der folgenden Behörden beglaubigt sein: Botschaft, Konsulat, Notar, Ortspolizei). Diese Informationen werden ausschließlich für Überprüfungszwecke eingeholt und fallen unter das Bankgeheimnis, dem die Depotbank und die zentrale Verwaltungsstelle unterliegen.

Unter folgenden Umständen kann die Register- und Transferstelle auf derartige Identifizierungsverfahren verzichten:

- a) Im Fall einer Zeichnung durch einen Vermittler, der in einem Land ansässig ist, das eine Identifizierungspflicht gleicher Art auferlegt, wie sie nach Luxemburger Recht für die Verhinderung der Geldwäsche vorgeschrieben ist;
- b) Im Falle einer Zeichnung durch einen Vermittler, dessen Mutterunternehmen einer Identifizierungspflicht gleicher Art unterliegt, wie sie nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist, und wo das auf das Mutterunternehmen anwendbare Recht die gleiche Pflicht für dessen Tochterunternehmen und Zweigstellen auferlegt.

Es wird allgemein anerkannt, dass die Berufsangehörigen des Finanzsektors, die in einem Land ansässig sind, das die Beschlüsse des Berichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Geldwäsche ratifiziert hat, angesehen werden, als haben sie die gleichen Identifizierungsverpflichtungen wie die in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen.

Liegen die für Identifizierungszwecke erforderlichen Dokumente nicht vor, kann einem Antrag auf Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen unter Umständen vorerst nicht stattgegeben werden.

AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Anteile einer jeden Anteilsklasse entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilsklasse, der am ersten Bewertungstichtag nach Eingang des Zeichnungsantrags ermittelt wurde.

Vermittler, die am Vertrieb von Anteilen beteiligt sind, können Kunden, die über sie Anteile der Gesellschaft zeichnen, unter Umständen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen.

Der Ausgabepreis wird ebenfalls erhöht, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Verfahren

Die Anteilsinhaber sind jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile zu dem im nachstehenden Kapitel „Rücknahmepreis“ definierten Rücknahmepreis einzulösen, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag an die Register- und Transferstelle oder andere dazu berechnigte Einrichtungen senden. Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können direkt an die Register- und Transferstelle entweder auf dem Postweg oder durch Telefax-Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Wegen übermittelt werden.

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für den Rücknahmeantrag, der von der Register- und Transferstelle bis

spätestens 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag erhalten wird, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für den Rücknahmeantrag, der in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingeht, der Nettoinventarwert anwendbar, der am darauf folgenden Bewertungsstichtag ermittelt wird.

Wenn der Rücknahmetag jedoch aus irgendeinem Grund kein Geschäftstag ist, werden die oben erwähnten Anweisungen auf Rücknahme von Anteilen auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, woraufhin die Ermittlung des auf diese Transaktion anzuwendenden Nettoinventarwerts gleichermaßen verschoben wird.

Rücknahmeanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle aufgrund der Ausfüllung des Antrags auf Rücknahme von Anteilen oder mittels eines Briefes, einer Telefax-Übertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten gegeben werden, auf denen die Kontoreferenzen und die kompletten Details der Rücknahme aufgeführt sein müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Anteilsinhaber unterzeichnet sein, außer wenn ein einziger Zeichnungsberechtigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Wenn infolge eines Rücknahmeantrags der in eine Anteilsklasse eines Teilfonds von einem Anteilsinhaber investierte Betrag unter einen vom Verwaltungsrat als für diese Anteilsklasse bestimmten Mindestanlagebetrag fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für die Rücknahme des Gesamtbestands des Anteilsinhaber an der betreffenden Anteilsklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Unterschiedliche Rücknahmeverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts behandelt.

Rücknahmeerlöse

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, werden Rücknahmeerlöse in der Regel durch Banküberweisung innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgezahlt, vorausgesetzt dass der Register- und Transferstelle alle erforderlichen Dokumente vorliegen und diese von ihr anerkannt werden. Die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle sind nicht verantwortlich für jegliche Verzögerungen oder Gebühren, die von einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem erhoben werden. Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Auf Anfrage können Rücknahmeerlöse mittels Banküberweisung in fast allen anderen Währungen an den Anteilsinhaber auf dessen Kosten und Risiken ausgezahlt werden.

Können aufgrund außerordentlicher Umstände oder sonstiger Gründe Rücknahmeerlöse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag nicht ausgezahlt werden, beispielsweise wenn die Liquidität des betreffenden Teilfonds dies nicht zulässt, dann wird die Zahlung, so bald sie in angemessener Weise durchführbar ist (höchstens jedoch nach 30 Geschäftstagen), zu dem an dem entsprechenden Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil erfolgen.

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung der betreffenden Anteilsklasse nicht geöffnet sind, dann wird die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind, erfolgen.

Rücknahmeanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft akzeptieren außerdem in der Regel Anträge auf Rücknahme von Anteilen, die zu einem späteren Zeitpunkt als zu dem Datum, an dem der Antrag gestellt wird, durchzuführen sind. Ein solcher Antrag muss, um gültig zu sein, das Datum spezifizieren, an dem er ausgeführt werden soll und eine nachfolgende Bestätigung dieses Antrags muss an dem betreffenden Datum vor 16:00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines gewissen Teilfonds angegeben ist.

Unterschiedliche Erfüllungsverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Allgemeines

Zahlungen von Dritten werden nur nach Ermessen der Register- und Transferstelle akzeptiert.

RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis der Anteile jeder Anteilsklasse entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils dieser Anteilsklasse, der am ersten Bewertungstichtag nach dem Bankgeschäftstag ermittelt wurde, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde.

Vermittler, die am Vertrieb von Anteilen beteiligt sind, können Kunden, die über sie Anteile der Gesellschaft zurückgeben, unter Umständen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen.

Der Rücknahmepreis wird auch herabgesetzt, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

Der Rücknahmepreis könnte je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Verfahren

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, sind die Anteilsinhaber jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile zu dem im nachstehenden Kapitel „Umtauschpreis“ definierten Umtauschpreis umzutauschen, indem sie einen unwiderruflichen Umtauschantrag an die Register- und Transferstelle oder eine andere befugte Einrichtung übermitteln. Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können direkt an die Register- und Transferstelle entweder auf dem Postweg oder durch Telefax-Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Wegen übermittelt werden.

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für den Umtauschantrag, der von der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstichtag erhalten wird, der an diesem Bewertungstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für den Umtauschantrag, der in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstichtag eingeht, der Nettoinventarwert anwendbar, der am darauf folgenden Bewertungstichtag ermittelt wird.

Wenn der Umtauschtag jedoch aus irgendeinem Grund kein Geschäftstag ist, werden die oben erwähnten Anweisungen für den Umtausch der Anteile auf den nächstfolgenden Geschäftstag verlegt, woraufhin die Ermittlung des auf diese Transaktion anzuwendenden Nettoinventarwerts gleichermaßen verlegt wird.

In Fällen, in denen der Handel mit einem Teilfonds ausgesetzt ist, von dem oder in den ein Umtausch beantragt wurde, wird die Behandlung des Umtauschs bis zum nächsten gemeinsamen Handelstag, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist, verschoben. Umtauschanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle durch Ausfüllung des Umtauschantrags oder mittels eines Briefes, einer Telefax-Übertragung oder auf andere von der Register- und

Transferstelle genehmigte Arten gegeben werden, auf denen die Kontoreferenzen und die Anzahl der umzutauschenden Anteile zwischen den genau bezeichneten Anteilsklassen aufgeführt sein müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Anteilsinhaber unterzeichnet sein, außer wenn ein einziger Zeichnungsberechtigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anteile jeder Klasse eines Teilfonds können an einem Bewertungsstichtag in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds ungeachtet dessen Ausschüttungspolitik umgetauscht werden, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jener Teilfonds oder Anteilsklassen, wie nachstehend beschrieben, ausgesetzt ist. Die Register- und Transferstelle kann außerdem nach freiem Ermessen Anweisungen bezüglich des Umtauschs von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds akzeptieren.

Die Anzahl der aufgrund eines Umtauschs ausgegebenen Anteile basiert auf dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungsstichtag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird. Aufgrund der für Rücknahmen erforderlichen Erfüllungsperioden werden Umtauschtransaktionen in der Regel nicht durchgeführt, bis die Erlöse aus der Rücknahme zur Verfügung stehen.

Wenn infolge eines Umtauschantrags der in eine Anteilsklasse eines Teilfonds von einem Anteilsinhaber investierte Betrag unter einen vom Verwaltungsrat als für diese Anteilsklasse bestimmten Mindestanlagebetrag fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für den Umtausch des Gesamtbestands des Anteilsinhaber an der betreffenden Anteilsklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Umtauschanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft akzeptieren außerdem in der Regel Anträge auf den Umtausch von Anteilen, der zu einem späteren Zeitpunkt als zu dem Datum, an dem der Antrag gestellt wird, durchzuführen ist. Ein solcher Antrag muss, um gültig zu sein, das Datum spezifizieren, an dem er ausgeführt werden soll und eine nachfolgende Bestätigung dieses Antrags muss an dem betreffenden Datum vor 16:00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, sofern in den Anhängen I und II nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines gewissen Teilfonds angegeben ist.

Unterschiedliche Umtauschverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zum Umtausch von Anteilen über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zum Umtausch von Anteilen werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts behandelt.

UMTAUSCHPREIS

Der Umtauschpreis basiert auf dem entsprechenden Nettoinventarwert, der am Bewertungsstichtag der betreffenden Anteilsklasse ermittelt wird.

Eine Umtauschprovision von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile jener Anteilsklasse, in die der Umtausch beantragt wird, kann vom Fonds nach Ermessen des Verwaltungsrats in Rechnung gestellt werden, um die Anleger vor übermäßigen Handelsaktivitäten aufgrund von Umtauschtransaktionen zwischen den Teilfonds zu schützen.

Bei einem Umtausch sind keine Bruchteile von Anteilen den umtauschenden Anteilsinhabern zuzurechnen, von denen angenommen wird, dass sie deren Rücknahme beantragt haben. In diesem Fall wird dem betreffenden Anteilsinhaber der entsprechende Betrag aus der Differenz zwischen den Nettoinventarwerten der umgetauschten Anteile zurückerstattet.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis der Anteile werden von der Zentralen Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung dieses Teilfonds auf der Grundlage der letztbekannten Preise in Abständen bestimmt, die für jeden Teilfonds unterschiedlich sein können und in den Anhängen unter „Bewertungsstichtag“ spezifiziert werden.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines jeden Teilfonds wird durch die Teilung des dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts, welcher der anteilige Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten ist, durch die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds ermittelt.

Das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft lautet auf Euro und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Für diese Berechnung wird das Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls nicht auf Euro lautend, in Euro umgerechnet und addiert.

Die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft wird wie folgt vorgenommen:

- a) Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden mit dem letzten verfügbaren Kurs bewertet; werden solche Wertpapiere oder andere Vermögenswerte an einer oder mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, hat der Verwaltungsrat Vorschriften hinsichtlich der Prioritätsfolge zu erlassen, in der Börsen oder andere geregelte Märkte für die Kursbestimmungen dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte benutzt werden.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse oder einem anderen geordneten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, oder derart notierte Vermögenswerte, deren letztbekannter Kurs nicht den wahren Marktwert widerspiegelt, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufspreises, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird, bewertet.
- c) Barbestand oder Bareinlagen, Wechsel, Schuldscheine und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, erklärte oder aufgelaufene, aber noch nicht zahlbare Bardividenden und Zinsen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- d) Die Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet oder, wenn der auf diese Weise ermittelte

Preis nicht den marktgerechten Wert widerspiegelt, werden sie nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats angemessen bewertet. Die Anteile geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Marktwerts bewertet.

- e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind noch gehandelt werden, werden mit ihrem Nennwert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet, und der Gesamtwert wird gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- f) Futures, Terminkontrakte und Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, den der Verwaltungsrat gemäß den von ihm nach Treu und Glauben festgelegten Bestimmungen ermittelt, die für jede unterschiedliche Art von Kontrakten konsistent angewendet werden. Der Liquidationswert von Futures, Terminkontrakten und Optionen, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, basiert auf den zuletzt verfügbaren Abwicklungspreisen, die von der Börse bzw. dem anderen geregelten Markt veröffentlicht werden, an dem diese bestimmten Futures, Terminkontrakte oder Optionen gehandelt werden. Wenn ein Future-, Termin- oder Optionskontrakt am Bewertungsstichtag der betreffenden Vermögenswerte nicht liquidiert werden konnte, ist die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontraktes der Wert, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht.
- g) Cashflows aus Swap-Transaktionen werden am Bewertungsstichtag des Nullkupon-Swap-Satzes berechnet, der dem Fälligkeitsdatum dieser Cashflows entspricht. Demzufolge wird der Wert dieser Swaps aus der Differenz zwischen diesen beiden Berechnungen abgeleitet.
- h) Für jeden Teilfonds gilt, dass alle Wertpapiere, die auf eine Währung lauten, die nicht die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ist, zum letzten in Luxemburg oder nötigenfalls an einem Finanzplatz, welcher der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist, bekannten Devisenmittelkurs zwischen dem letzten verfügbaren Kauf- und Verkaufskurs in diese Währung umgerechnet werden.
- i) Alle anderen Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der geschätzten Verkaufspreise sorgfältig und nach Treu und Glauben bewertet.

Wenn einer der zuvor erwähnten Bewertungsgrundsätze die allgemein benutzte Bewertungsmethode in den spezifischen Märkten nicht widerspiegelt, oder wenn einer dieser Bewertungsgrundsätze für die Ermittlung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft ungenau zu sein scheint, kann der Verwaltungsrat andere Bewertungsgrundsätze nach Treu und Glauben und im Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren festlegen.

Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen den Wert der Anteile auf der Grundlage der Kurse während der Handelszeiten der Börsen oder Märkte ermitteln, in denen die notwendigen Wertpapiere für die Gesellschaft gekauft oder verkauft werden könnten. In diesem Fall wird für die gleichzeitig eingereichten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

AUSSETZUNG / ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anweisungen nicht zu akzeptieren, die darauf beruhen, an einem Handelstag mehr als 10 % des gesamten Werts der von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile zurückzunehmen oder umzutauschen. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat erklären, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt werden und zu dem an jenem Handelstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An dem Handelstag werden dann die zurückgestellten Anträge vor den später eingegangenen Anträgen bearbeitet und zwar in der Reihenfolge, wie die Anträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingingen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf eine Frist von höchstens 30 Geschäftstagen zu erweitern, wenn dies erforderlich ist, um die Erlöse von Anlagenveräußerungen zurückzuführen im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an den Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft investiert ist, oder im Fall außerordentlicher Umstände, wenn die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse oder jedes Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme jeder Anteilsklasse dieser Teilfonds sowie das Recht auf Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds in den nachfolgend aufgeführten Fällen vorübergehend aussetzen oder zurückstellen:

- Wenn eine oder mehrere Börsen oder geregelte Märkte, die die Grundlage für die Wertermittlung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte der Gesellschaft bilden, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, in der der Nettoinventarwert von Anteilen ausgedrückt wird oder in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft gehalten wird, geschlossen sind, außer an gewöhnlichen Feiertagen, oder falls der Handel dort ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig größeren Schwankungen unterliegt.
- Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder sozialer Ereignisse, Streiks oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle der Gesellschaft liegen, die Verfügung über die Vermögenswerte der Gesellschaft in angemessener oder normaler Art und Weise nicht möglich ist, ohne den Interessen der Anteilsinhaber in erheblichem Maße zu schaden.
- Bei Ausfall der normalerweise für die Ermittlung des Werts eines Vermögenswerts der Gesellschaft benutzten Kommunikationsmittel oder falls aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft nicht mit der nötigen Schnelligkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann.
- Wenn Transaktionen für die Gesellschaft infolge von Devisenkontrollen oder anderen Beschränkungen des Kapitalverkehrs unmöglich gemacht werden oder wenn Käufe oder Verkäufe der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zu den üblichen Devisenkursen durchgeführt werden können.
- Bei massiven Rücknahmeanträgen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Anteile zu einem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der unter Berücksichtigung der Interessen der

Anteilsinhaber im Ganzen ermittelt wird, sobald die erforderlichen Verkäufe der Vermögenswerte getätigt wurden und sie in der Lage ist, die Erlöse daraus zu beeinflussen. Es wird ein einziger Preis für alle gleichzeitig eingereichten Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ermittelt.

- Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von einem oder mehreren Organismen für gemeinsame Anlagen, in den/die die Gesellschaft einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte investiert hat.
- Im Anschluss an ein Ereignis, das zur Auflösung eines Teilfonds oder der gesamten Gesellschaft führt.
- Wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung der Bewertungen eines erheblichen Teils der Kapitalanlagen der Gesellschaft stattgefunden hat, die einer bestimmten Anteilsklasse bei der Aufstellung oder Verwendung einer Bewertung oder der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung zugeordnet werden kann.
- Unter anderen Umständen oder im Fall, dass eine Nichterfüllung dazu führt, dass die Gesellschaft oder deren Anteilsinhaber eine Steuerschuld eingehen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind oder dass dadurch die Gesellschaft oder deren Anteilsinhaber möglicherweise einen anderen Schaden erleiden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beeinträchtigt die Bewertung der anderen Teilfonds oder Anteilsklassen nicht, es sei denn diese Teilfonds oder Klassen sind ebenso davon betroffen.

In solchen Fällen von Aussetzung oder Zurückstellung sind die Anteilsinhaber, die Anträge zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen der von der Aussetzung betroffenen Teilfonds eingereicht haben, im Falle einer länger andauernden Aussetzungsperiode zu benachrichtigen. Ein Anteilsinhaber darf des Weiteren seinen Antrag im Hinblick auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Anteile mittels einer schriftlichen Mitteilung zurückziehen, die vor dem Ende einer solchen Periode bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss.

Die Gesellschaft darf zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche und juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken. Die Gesellschaft darf sie ebenfalls vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Gesamtheit der Anteilsinhaber und der Gesellschaft erforderlich ist.

Darüber hinaus ist der Fonds befugt,

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nach eigenem Ermessen abzulehnen,
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Anteile zurückzunehmen, die durch Nichtbeachtung einer von der Gesellschaft getroffenen Ausschlussmaßnahme erworben wurden.

MARKET TIMING

Die Gesellschaft genehmigt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken oder anderen exzessiven Handelspraktiken verbunden sind, die der Performance der Gesellschaft oder

den Anlegern schaden könnten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers, bei dem der Verdacht auf derlei Praktiken besteht, zurückzuweisen oder zu entscheiden, dessen gesamten Bestand zurückzunehmen. Sie wird auch alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Anleger der Gesellschaft zu schützen.

DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse unterschiedlich sein kann und in den Anhängen I und II beschrieben ist. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschließen, Zwischendividenden festzusetzen.

Der Verwaltungsrat kann ebenso beschließen, dass Dividenden automatisch durch den Erwerb weiterer Anteile wieder angelegt werden.

Es darf keine Dividendenausschüttung vorgenommen werden, wenn dadurch das Nettovermögen der Gesellschaft auf unter 1.250.000 EUR sinken würde.

Dividenden, die innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Ausschüttung nicht eingefordert werden, verfallen nach Maßgabe der Luxemburger Rechtsvorschriften und fließen dem betreffenden Teilfonds zu.

AUFWENDUNGEN DER GESELLSCHAFT

Verwaltungsgebühren

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater sind berechtigt, von der Gesellschaft eine Verwaltungs- bzw. Beratungsgebühr zu erhalten, die vierteljährlich aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu zahlen ist und deren Jahressatz je nach dem Teilfonds, wie in den Anhängen I und II beschrieben, variieren kann; beide Gebühren dürfen insgesamt 1,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, der vierteljährlich festgelegt wird, nicht überschreiten.

Performancegebühr

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater erhalten von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls eine gemeinsame Performancegebühr, die vierteljährlich gezahlt wird und ausführlicher in den Anhängen I und II für jeden Teilfonds beschrieben wird. Diese Gebühr ist zwischen den beiden Parteien gemäß von Zeit zu Zeit festgelegten Modalitäten zu teilen.

Anleger entnehmen bitte weitere Details bezüglich den genauen von jedem Teilfonds zahlbaren Verwaltungsgebühren sowie ggf. der Performancegebühr aus den Anhängen I und II.

Die Depotbank und die zentrale Verwaltungsstelle werden gemäß den auf dem Luxemburger Finanzplatz üblichen Praktiken zu einem Höchstsatz von 0,50 % pro Jahr des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds auf einer vierteljährlich zahlbaren Basis vergütet.

Die aufgewendeten Beträge werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Gesellschaft trägt alle Kosten und Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit, u.a.:

- Alle betrieblichen Kosten, einschließlich der Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Zahlstellen und der permanent Beauftragten in den Registerstellen;
- alle Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit anderen Beschäftigten der Gesellschaft, einschließlich der Gebühren für juristische Dienste sowie Prüfungsdienste, Werbeaktivitäten, Aufwendungen für Druck, Berichtswesen und Veröffentlichungen, welche auch die Kosten für Werbungen oder die Erstellung, den Druck und die Einreichung der Verkaufsprospekte, Erläuterungsschriften oder Registrierungsanträge sowie sonstige gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Dokumente umfassen;
- alle Kosten für die Notierung der Anteile der Gesellschaft an Börsen oder geregelten Märkten sowie alle anderen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklergebühren und Kosten für Transaktionen im Zusammenhang mit Wertpapieren im Portfolio, Post-, Telefon- und Telexgebühren;
- sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls auf das Vermögen oder die erwirtschafteten Erträge der Gesellschaft geschuldet werden, insbesondere die Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr, die zu Lasten des Nettovermögens der Gesellschaft geht, oder staatliche Abgaben.

Die Gesellschaft trägt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts, der Honorare des Notars, der Registrierungskosten bei Behörden und Börsen sowie alle anderen mit der Errichtung und Einführung der Gesellschaft verbundenen Kosten.

Diese Aufwendungen, die auf maximal 30.000 EUR geschätzt werden, werden von dem bei Gründung der Gesellschaft aufgelegten Teilfond getragen. Die Aufwendungen können nach Ermessen des Verwaltungsrats ab dem Zeitpunkt des Geschäftsbeginns der Gesellschaft über 5 Jahre linear abgeschrieben werden. Der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen den Zeitraum verkürzen, über den solche Kosten und Aufwendungen abgeschrieben werden.

Die Aufwendungen der Gesellschaft für die Auflegung von zusätzlichen Teilfonds wird von diesen Teilfonds getragen werden, ist aus den Vermögenswerten dieser Teilfonds zahlbar und wird linear über 5 Jahre ab Auflegungsdatum abgeschrieben.

Alle periodisch anfallenden Kosten werden zunächst den Erträgen des Teilfonds, in Ermangelung von Erträgen den realisierten Kapitalgewinnen und mangels letzterer dem Teilfondsvermögen belastet. Die anderen Aufwendungen können über einen Zeitraum abgeschrieben werden, der fünf Jahre nicht übersteigt.

Kosten und Aufwendungen, die keinem spezifischen Teilfonds oder keiner Anteilsklasse zugeteilt werden können, werden den verschiedenen Teilfonds oder Anteilsklassen proportional zu ihrem entsprechenden Nettovermögen belastet oder vom Verwaltungsrat unter Einhaltung der Grundsätze von Treu und Glauben zugeordnet.

STEUERASPEKTE

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Steuergesetzgebung.

Die Gesellschaft

Gemäß der derzeit geltenden Gesetzgebung in Luxemburg (die künftigen Änderungen unterworfen ist) unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommens-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer.

Das Nettovermögen der Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 %, die am Ende jedes Quartals zu zahlen ist und auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft am Ende des entsprechenden Quartals berechnet wird. Für Anteilsklassen, die nur institutionelle Anleger umfassen, sowie für Liquiditätsfonds verringert sich diese Steuer auf 0,01 % pro Jahr (gemäß Artikel 129 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002). Diese Steuer ist nicht auf den Teil des Vermögens eines Teilfonds anwendbar, der in anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist, die bereits der Luxemburger „taxe d’abonnement“ unterliegen.

Zinsen und Dividendenerträge, die die Gesellschaft erhält, unterliegen ggf. in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Weiterhin kann die Gesellschaft in den Herkunftsländern Steuern auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihres Vermögens unterliegen.

Weder Stempelgebühren noch andere Steuern sind in Luxemburg auf die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft zu zahlen mit Ausnahme der einmaligen Zahlung von 1.250 EUR bei Gründung der Gesellschaft.

Anteilsinhaber

Anteilsinhaber unterliegen in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Immobilien-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. einen ständigen Sitz in Luxemburg haben, und mit Ausnahme gewisser ehemals in Luxemburg ansässiger Personen und nicht ansässiger Personen, die mehr als 10 % der Anteile der Gesellschaft besitzen und diese im Ganzen oder als Teil innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb wieder veräußern.

Potenzielle Käufer von Anteilen der Gesellschaft sollten sich jedoch über die Gesetzgebung und Steuerverordnung informieren, der sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes in Bezug auf Kauf, Besitz oder eventuellen Verkauf von Anteilen unterliegen.

STEUERLICHE ERWÄGUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Gemäß dieser Richtlinie sollen die EU-Mitgliedstaaten Auskünfte über Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen, die von einer juristischen Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet wurden, an die Steuerbehörde dieses anderen Mitgliedstaates erteilen. Österreich, Belgien und Luxemburg haben sich hinsichtlich derartiger Zahlungen für einen Übergangszeitraum stattdessen für ein System der Quellensteuer entschieden. Gewisse andere Länder, wie die Schweizer Eidgenossenschaft, die Länder der Karibik, die britischen Kanalinseln,

die Isle of Man, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Liechtenstein werden ebenso Maßnahmen wie den automatischen Informationsaustausch oder die Quellensteuer einführen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in die nationale Gesetzgebung Luxemburgs wurde am 21. Juni 2005 verabschiedet (das „Gesetz“).

Gemäß diesem Gesetz beträgt der vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008 anwendbare Quellensteuersatz 15 %, vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 wird der anwendbare Quellensteuersatz 20 % und ab dem 1. Juli 2011 35 % betragen.

Artikel 9 dieses Gesetzes besagt, dass keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer die Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, die entsprechenden Auskünfte gemäß den gesetzlichen Vorschriften weiterzuleiten.

Bei Anwendung der Quellensteuer unterliegen alle von einem Fonds ausgeschütteten Dividenden der Richtlinie, sofern mehr als 15 % des Fondsvermögens in Forderungen investiert sind (laut Definition in der oben genannten Richtlinie). Bei der Veräußerung von Anteilen von Anteilsinhabern erzielte Erlöse unterliegen dieser Auskunftserteilung oder der Quellensteuer, sofern mehr als 40 % des Fondsvermögens in Forderungen investiert sind.

Da die Gesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2002 die Voraussetzungen eines OGAW erfüllt, fällt sie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die von jedem Teilfonds verfolgte Anlagepolitik wird indes maßgeblich sein, ob die vom jeweiligen Teilfonds ausgeschütteten Dividenden und die von Anteilsinhabern erzielten Kapitalgewinne bei der Veräußerung von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds dieser Auskunftserteilung oder der Quellensteuer unterliegen; daher wird in den Anhängen I und II für jeden Teilfonds gesondert dieses Thema erörtert.

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres und das erste Jahr endet am 31. Dezember 2006.

REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht sowie zwei Monate nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht wird ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 30. Juni 2006 sein.

Im Jahresbericht sind die Abschlüsse der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds enthalten.

Sämtliche Berichte stehen allen Anteilsinhabern am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank und bei anderen von der Depotbank ernannten Stellen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am Sitz der Depotbank veröffentlicht.

Jede Änderung der Satzung wird im Amtsblatt „Mémorial“ in Luxemburg veröffentlicht.

RECHTE ZUR AUFLÖSUNG: LAUFZEIT – ZUSAMMENLEGUNG – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit durch einen Beschluss, der auf einer außerordentlichen Versammlung der Anteilsinhaber gefasst wird, aufgelöst werden. Bei dieser Versammlung werden ein oder mehrere Liquidatoren bestellt und ihre Befugnisse definiert. Eine Liquidation wird gemäß den luxemburgischen Rechtsvorschriften durchgeführt. Die Nettoerlöse der Liquidation werden entsprechend den jeweiligen Teilfonds von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zum Wert ihres Anteilsbestands verteilt.

Falls das Nettovermögen aller Anteilsklassen eines Teilfonds einen Betrag unterschreitet, der vom Verwaltungsrat oder, wenn angemessen, von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse als der Mindestbetrag angesehen wird, um wirtschaftlich effizient zu arbeiten, oder falls eine wirtschaftliche oder politische Situation einen zwingenden Grund darstellen würde, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung durchzuführen, oder wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile dieses Teilfonds zurückzunehmen. In jedem dieser Fälle werden die Anteilsinhaber über einen Rücknahmehinweis informiert, der nach Maßgabe der Gesetze von Luxemburg mindestens einen Monat vor der Zwangsrücknahme in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht wird. Den Anteilsinhabern wird der Nettoinventarwert am Rücknahmetag der von ihnen gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Unter denselben wie oben beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds zusammenzulegen oder einen Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Teil I des Gesetzes von 2002 errichtet wurde, zusammenzulegen oder die Anteile eines Teilfonds in zwei oder mehrere Klassen umzustrukturieren oder zwei oder mehrere Anteilsklassen in eine einzige Anteilsklasse zusammenzufassen, vorausgesetzt dass in jedem der vorgenannten Fälle das Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds gewahrt wird. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt wie oben beschrieben, einschließlich aller Details der Zusammenlegung, mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Zusammenlegung. Während dieser Zeit können die Anteilsinhaber der Teilfonds oder Anteilsklassen, die zusammengelegt werden sollen, die Rücknahme ihrer Anteile gebührenfrei beantragen. Der Beschluss, einen Teilfonds zusammenzulegen oder aufzulösen, kann auch in einer Versammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds gefasst werden. Wenn eine solche Zusammenlegung mit einem Investmentfonds „fonds commun de placement“ (d.h. einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der vertraglichen Art mit der gesetzlichen Struktur eines gemeinsamen Eigentums ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder mit einem außerhalb Luxemburgs basierten Investmentfonds umgesetzt werden soll, sind die Beschlüsse nur für die Anteilsinhaber verbindlich, die hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben.

Unter denselben wie zuvor beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat auch die Restrukturierung eines Teilfonds mittels einer Teilung in zwei oder mehrere getrennte Teilfonds beschließen. Dieser Beschluss wird gleichermaßen wie zuvor beschrieben veröffentlicht und darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen über die zwei oder mehr getrennten, aus der Restrukturierung hervorgehenden Teilfonds enthalten. Eine solche Veröffentlichung wird

mindestens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens der Restrukturierung erfolgen, damit die Anteilsinhaber die Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile vor der Verwirklichung der Restrukturierung kostenlos beantragen können.

Jeglicher Liquidationserlös aus der Auflösung eines Teilfonds, der nach sechs Monaten nicht abgerufen wurde, wird bei der „Caisse de Consignations“ treuhänderisch hinterlegt. Beträge, die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aus dem Treuhandkonto nicht eingefordert werden, verfallen nach Maßgabe der luxemburgischen Rechtsvorschriften.

ZUR EINSICHTNAHME ERHÄLTICHE DOKUMENTE

Die nachstehenden Dokumente werden bei der Depotbank und am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme hinterlegt:

- die Satzung
- der Verkaufsprospekt
- die am 3. Februar 2006 zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Gesellschaft geschlossene Depotbankvereinbarung
- die am 2. Oktober 2006 zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung über die zentrale Verwaltungsstelle
- die am 2. Oktober 2006 zwischen Pictet & Cie, Genève und der Gesellschaft geschlossene Vermögensverwaltungsvereinbarung
- die am 2. Oktober 2006 zwischen SIA Funds AG und der Gesellschaft geschlossene Anlageberatungsvereinbarung
- die am 2. Oktober 2006 zwischen Fiprodis und der Gesellschaft geschlossene globale Vertriebsvereinbarung
- die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat hat der Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen in Bezug auf die Anlage ihrer Vermögenswerte und ihre Aktivitäten auferlegt. Diese Beschränkungen und Bestimmungen im Hinblick auf die Anlagepolitik können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat abgeändert werden, sofern und wie es ihm im besten Interesse der Gesellschaft erscheint; im Falle von Veränderungen wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die durch Luxemburger Recht auferlegten Anlagebeschränkungen sind von jedem Teilfonds einzuhalten. Die im Abschnitt (E) aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für die Gesellschaft insgesamt.

1 INVESTITIONEN IN ZULÄSSIGE ANLAGEN

- (A) (1) Die Gesellschaft darf ausschließlich in folgende Anlagen investieren:
- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; und/oder

- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden; und/oder
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden; und/oder
- d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer amtlichen Börse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt wie oben unter a) bis c) aufgeführt, beantragt und spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Emissionstermin erlangt wird.
- e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA – unabhängig davon, ob sich diese in Mitgliedstaaten befinden oder nicht – sofern
 - derlei andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zum Zeitpunkt des aktuellen Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um die in Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz und den USA geltenden Rechtsvorschriften),
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber derlei anderer OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber von OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit solcher anderer OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren können; und/oder
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder
- g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem anderen oben unter a) bis c) genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um in diesem Abschnitt (A)(1) behandelte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende, erstklassige und auf derlei Geschäfte spezialisierte Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem angemessenen Marktwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften zum Zweck des Einlagen- und Anlegerschutzes unterliegt, und sofern diese Instrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt wie oben unter a) bis c) aufgeführt gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter (A)(1) oben aufgeführt sind.

(B) Jeder Teilfonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

(C) (1) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren.

Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

(2) (i) Darüber hinaus darf, wenn ein Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds überschreiten, der Gesamtwert aller dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(ii) Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

(3) (i) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von (A)(1) (f) oben ist; ansonsten 5 % des Nettovermögens.

(ii) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind nur zulässig, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) sowie (C)(6)(i) und (iii) aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Anlagen nicht bei den in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) und (C)(6)(i) sowie (iii) aufgeführten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

(iii) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter (A)(1)(g), 2. Spiegelstrich, und (C)(3)(iv) sowie der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Risikobeschränkungen und Informationsanforderungen berücksichtigt werden.

(iv) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(v) Ungeachtet sämtlicher in (C)(1), C(2)(i) und C(3)(i) festgelegter Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von diesem Kreditinstitut begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder
- mit diesem Kreditinstitut eingegangenen OTC-Derivatgeschäften investieren.

- (4) Die unter (C)(1) oben festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 35 % für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (5) (i) Die unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Dabei handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Emissionserträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Übersteigt die Anlage in solchen Schuldverschreibungen desselben Emittenten 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
- (ii) Die in (i) and (C)(4) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in (C)(2)(i) vorgesehenen Grenze von 40 % unberücksichtigt.
- (6) (i) Die unter (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (5)(i) aufgeführten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; insgesamt dürfen die in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie in Einlagen bei und Derivatgeschäften mit diesem Emittenten gemäß (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (5)(i) getätigten Anlagen in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds übersteigen.
- (ii) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften der gleichen Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abs. (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe können bis zu einer Höhe von maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds erworben werden.
- (7) **Investiert ein Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung sein Vermögen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Staat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solchen Wertpapieren und Instrumenten anlegen. Voraussetzung ist, dass der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei Anlagen in ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.**

Bei Erfüllung des Prinzips der Risikostreuung muss ein Teilfonds die in Artikel 43 bis 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Höchstsätze während der ersten sechs Monate nach Zulassung und Auflegung des Teilfonds nicht einhalten.

- (8) Ungeachtet der in (E) genannten Grenzen erhöht sich die unter (C)(1) aufgeführte Grenze für die Anlage in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf bis zu 20 %, wenn die Bestimmungen des Teilfonds ausdrücklich als Ziel der Anlagestrategie vorsehen, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (D) Die Gesellschaft darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Für den Erwerb von Fremdwährungen gelten Parallelkredite im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kredite.

- (E) (i) Die Gesellschaft darf Aktien, die mit einem Stimmrecht einer Gesellschaft verbunden sind, nicht in einem solchen Maß erwerben, das ihr erlauben würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als (a) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten und/oder (c) 10 % der Geldmarktpapiere ein und desselben Emittenten erwerben. Die oben unter (b) und (c) vorgesehenen Anlagegrenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die in (E)(i) und (ii) oben vorgesehenen Anlagegrenzen gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; oder
 - (iv) Aktien, die zum Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehören, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen festgesetzten Grenzen nicht überschreitet.
- (F) (i) Jeder Teilfonds kann Anteile der in (A)(e) aufgeführten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.

Zum Zweck der Anwendung der Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.

- (ii) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.
- (iii) Investiert ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, mit denen die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % verbunden ist, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit dem jeweiligen Vermögensverwalter in Zusammenhang steht, dürfen der Gesellschaft für ihre Anlage in die Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungs- oder Performancegebühren berechnet werden.
- (iv) Die Gesellschaft darf nur bis zu 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung hinsichtlich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile, alle Teilfonds zusammengenommen.
- (v) Die Anlagewerte der OGAW oder anderen OGA, in die die Teilfonds investieren, müssen für die Zwecke der unter 1. (C) oben angeführten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen können immer dann überschritten werden, wenn Bezugsrechte im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft sind, ausgeübt werden.

Werden solche Beschränkungen aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten oder aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, muss sich die Gesellschaft als

vorrangiges Ziel um die Wiederherstellung des Gleichgewichts bemühen und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft.

2 UNZULÄSSIGE INVESTITIONEN

- (A) Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen in Edelmetallen vor. Dergleichen gilt für Zertifikate, die diese verbriefen.
- (B) Die Gesellschaft darf keine Geschäfte in Verbindung mit Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten eingehen, kann jedoch Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere nutzen, sofern sich diese im Rahmen der in Abschnitt 3 unten aufgeführten Grenzen bewegen.
- (C) Die Gesellschaft tätigt keine Käufe oder Verkäufe von Immobilien oder Optionen, Rechten oder Beteiligungen daran, darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (D) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, auf die unter 1.(A) (1) (e), (g) und (h) Bezug genommen wird, tätigen.
- (E) Die Gesellschaft darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Für den Erwerb von Fremdwährungen gelten Parallelkredite im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kredite.
- (F) Die Gesellschaft darf die für einen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere weder belasten noch verpfänden noch diese als Sicherheit oder Pfand zur Deckung von Schulden übertragen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den oben in Abschnitt (E) aufgeführten Krediten erforderlich; in solchen Fällen darf die Belastung oder die Verpfändung 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in einem separaten Depot im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen, Optionen, Devisentermingeschäften und Terminkontrakten gilt nicht als Belastung oder Verpfändung.
- (G) Die Gesellschaft wird ihre Vermögenswerte nicht dafür verwenden, die Wertpapieremissionen anderer Emittenten zu übernehmen.

3 BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

- (A) Allgemeines

Sofern keine weiteren Einschränkungen aufgrund der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds, wie im nachstehenden Anhang beschrieben, bestehen, darf die Gesellschaft zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken bestimmte Anlagetechniken und -instrumente einsetzen.

Handelt es sich dabei um Derivate, so haben diese Bedingungen und Beschränkungen den unter „1. Investitionen in zulässige Anlagen“ aufgeführten Vorschriften zu entsprechen.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

(B) Wertpapierleihe

Die Gesellschaft darf, solange dies der im Anhang beschriebenen Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nicht widerspricht, Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn diese den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- 1) Die Gesellschaft darf Wertpapiere, die sie im Portfolio hält, nur über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem verleihen, das durch eine anerkannte Wertpapierverrechnungsstelle oder ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut erstellt wurde.

Diese Wertpapierleihen dürfen nicht mehr als 50 % des geschätzten Marktwerts der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere betragen, außer wenn die Gesellschaft ein jederzeit ausübbares Recht auf Kündigung des Vertrags und Rückgabe der verliehenen Wertpapiere besitzt. Die Laufzeit der Wertpapierleihen darf höchstens 30 Tage betragen.

Gemäß den Bestimmungen über Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wertpapierleihvertrages sowie während der gesamten Dauer des Wertpapierleihgeschäfts mindestens dem gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheit ist zu leisten in Form von:

- Barmitteln und/oder
- Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter und/oder durch erstklassige Finanzinstitute begeben oder garantiert werden und die zugunsten der Gesellschaft bis zum Ende des Wertpapierleihvertrags gesperrt sind, und/oder
- Aktien, die von einer Finanzinstitution höchster Bonität ausgegeben werden, an einer Börse der Europäischen Union notiert sind und auf einem Anderkonto zugunsten der Gesellschaft bis zum Ende des Wertpapierleihvertrags hinterlegt werden.

Eine solche Sicherheit ist nicht vonnöten, wenn das Wertpapierleihgeschäft durch ein anerkanntes Clearing-System oder eine andere Organisation erfolgt, die der Partei, die ihre Wertpapiere verleiht, eine Rückerstattung des Werts der verliehenen Wertpapiere als Sicherheit oder anderweitig garantiert.

- 2) Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Verkaufstransaktion unter folgenden Umständen Wertpapiere ausleihen: (a) zu Zeiten, in denen die Wertpapiere zur Neuregistrierung versandt wurden; (b) wenn verliehene Wertpapiere nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um eine fehlgeschlagene Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ein Wertpapier nicht liefert.

Die durch die Gesellschaft geliehenen Wertpapiere dürfen während der Zeit, in der sie von der Gesellschaft gehalten werden, nicht verkauft werden, es sei denn sie sind durch

ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der Gesellschaft ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere bei Abschluss der Transaktion zu ersetzen.

Wertpapierleihen dürfen nicht mehr als 50 % der Sammelbewertung des Wertpapierportfolios des jeweiligen Teilfonds betragen, und ihre Laufzeit darf 30 Tage nicht überschreiten.

(C) Pensionsgeschäfte

- 1) Die Gesellschaft darf sich von Zeit zu Zeit und als Ergänzung an Pensionsgeschäften beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Gesellschaft darf Wertpapiere mit Rückkaufsrecht nur kaufen oder verkaufen, wenn die Kontrahenten dieser Geschäfte erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor das Rückkaufsrecht der Wertpapiere durch den Kontrahenten nicht ausgeübt wird oder die Rückkauffrist abgelaufen ist. Die Gesellschaft muss darauf achten, dass der Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Stand gehalten wird, bei dem es ihr jederzeit möglich ist, ihren Rückkaufverpflichtungen auf Antrag ihrer Anteilsinhaber nachzukommen.

4 RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das ihr ermöglicht, zusammen mit den Vermögensverwaltern das Anlagerisiko der Positionen sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil eines jeden Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Gesellschaft oder der jeweilige Vermögensverwalter verwendet gegebenenfalls ein Verfahren, das die präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

ANLAGERISIKEN

Allgemeines

Die folgenden Aussagen haben die Absicht, Anleger über die Ungewissheiten und Risiken zu informieren, die mit Anlagen in und Transaktionen mit Aktien, fest verzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Finanzinstrumenten verbunden sind. Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Anteilen und deren Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und dass Anteilsinhaber den vollen Anlagebetrag u.U. nicht zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht unbedingt auf künftige Anlageergebnisse schließen. Anteile sollten als mittel- bis langfristige Finanzinvestitionen betrachtet werden. Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in denen der Teilfonds anlegt, können dem Anleger dadurch eventuelle zusätzliche Verluste (oder zusätzliche Gewinne) entstehen, welche die gewöhnlichen Anlagerisiken überschreiten.

Für die Gesellschaft bestehen die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Anlagerisiken. Jeder Teilfonds ist zudem besonderen Risiken ausgesetzt, die der Verwaltungsrat zu verringern sucht, wie in den Anhängen I und II aufgeführt.

Aktienwerte

Aktienwerte können eine höhere Rendite erwirtschaften als andere Anlageinstrumente. Das sich aus Aktienanlagen ergebende Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Dazu zählen die Möglichkeit plötzlicher oder länger anhaltender Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Anlagen abnehmen kann. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Historisch betrachtet erwirtschaften Aktien auf längere Sicht bessere Renditen, bringen jedoch auf kürzere Sicht größere Risiken mit sich als andere Anlageformen.

Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen können eine Vervielfachung der Gebühren und Aufwendungen, die der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, mit sich bringen, z.B. hinsichtlich der Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Depotbank- und anderweitigen Gebühren für Dienstleistungen. Die Häufung dieser Kosten kann zu höheren Aufwendungen und Kosten führen, als wenn die Gesellschaft direkt investiert hätte. Ziel der Gesellschaft ist es jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Zudem muss die Gesellschaft sicherstellen, dass ihre Portfolios von Zielorganismen für gemeinsame Anlagen über ausreichende Liquiditätsmerkmale verfügen, um der Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile nachkommen zu können. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreichen wird, um Rücknahmeanträgen zum Zeitpunkt ihres Eingangs stattgeben zu können. Ein Mangel an Liquidität kann sich auf die Liquidität der Anteile der Gesellschaft und den Wert ihrer Anlagen auswirken.

Investitionen in Optionsscheine

Anleger sollten sich der größeren Volatilität der Preise von Optionsscheinen, die eine höhere Volatilität des Anteilspreises mit sich bringen kann, bewusst sein und gewillt sein, diese zu akzeptieren. Demzufolge setzen Optionsscheine aufgrund ihrer Eigenschaften die Anteilsinhaber einem höheren Anlagerisiko aus als konventionelle Wertpapiere.

Aktienmarktvolatilität

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft spiegelt die Volatilität des Aktienmarktes wider. Aktienmärkte sind volatil und können als Reaktion auf den Emittenten, auf Angebot und Nachfrage sowie auf politische, aufsichtsrechtliche, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen erheblich schwanken.

Emittentenrisiko

Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder einer bestimmten Art von Wertpapier kann stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein und eine andere Entwicklung verzeichnen als der Gesamtmarkt.

Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft ändert sich als Reaktion auf Zinsschwankungen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass bei sinkenden Zinsen der Marktwert von Anleihen in der Regel steigt und umgekehrt. Das Ausmaß, in dem sich der Kurs einer Anleihe bei Zinsschwankungen verändert, kann in Abhängigkeit von der Art der Schuldtitel variieren.

Investitionen in Derivate

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung darf die Gesellschaft unter gewissen Bedingungen Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze einsetzen, wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Die Gesellschaft darf gegebenenfalls auch Futures, Optionen und Devisentermingeschäfte zur Absicherung der Markt- und Währungsrisiken einsetzen. Außer für Absicherungszwecke darf die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investieren, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erleichtern und um die Performance der Benchmark besser abzubilden. Die Gesellschaft darf Investitionen nur innerhalb der unter „Anlagebeschränkungen“ in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen tätigen.

Futures-Transaktionen sind mit einem hohen Risiko behaftet. Der Betrag für den Anfangseinschuss ist niedrig im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts, so dass die Transaktionen einem „Leverage“- oder „Gearing“-Effekt unterliegen. Eine relativ kleine Marktschwankung wird eine verhältnismäßig größere Auswirkung haben, welche positiv oder negativ für den Anleger sein kann. Die Platzierung gewisser Aufträge zur Begrenzung von Verlusten bei bestimmten Beträgen ist eventuell nicht wirksam, da die Marktbedingungen es unmöglich machen, diese Aufträge auszuführen. Die Kurse von Terminkontrakten sind äußerst volatil und werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, u.a. von Veränderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, von staatlichen, fiskal- und geldpolitischen Programmen und Strategien, Devisenkontrollbestimmungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie staatlichen Interventionen in bestimmten Märkten, vor allem den Devisen- und Zinsmärkten. Terminkontrakte sind zudem dem Risiko der Illiquidität ausgesetzt, wenn die Marktaktivität nachlässt oder eine tägliche Preisschwankungsgrenze erreicht worden ist.

Optionsgeschäfte sind ebenfalls mit einem hohen Risiko behaftet. Der Verkauf einer Option bringt im Allgemeinen wesentlich größere Risiken mit sich als der Kauf von Optionen. Obwohl die vom Verkäufer erhaltene Optionsprämie festgelegt ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der diesen Betrag überschreitet. Der Verkäufer ist auch dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und der Verkäufer verpflichtet ist, entweder die Option in Barmitteln zu erfüllen oder die zugrunde liegende Finanzinvestition zu liefern. Wenn die Option dadurch gedeckt ist, dass der Verkäufer einen entsprechenden Bestand des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder einen Terminkontrakt auf eine andere Option hält, kann das Risiko vermindert sein.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik oder der Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Auslandsinvestitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Investitionen vorgenommen werden können, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungsstandards in gewissen Ländern, in denen Investitionen vorgenommen werden können, unter Umständen nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Investoren, als dies im Allgemeinen in den größeren Wertpapiermärkten der Fall ist.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg und Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass sämtlicher aufsichtsrechtlicher Schutz, der ihnen durch ihre individuellen Aufsichtsbehörden zuteil kommt, möglicherweise nicht zutrifft. Für weitere Informationen in dieser Angelegenheit sollten sich Anleger an ihren Finanz- oder Fachberater wenden.

Fonds mit Anlagen in höher rentierlichen Schuldtiteln geringerer Bonität

Die Teilfonds dürfen in höher rentierliche Schuldtitel geringerer Bonität investieren, die größeren Markt- und Kreditrisiken unterliegen als Wertpapiere höherer Bonität. Im Allgemeinen zahlen Wertpapiere geringerer Bonität höhere Zinsen als Wertpapiere höherer Bonität, um die Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Die niedrigeren Kreditbewertungen dieser Wertpapiere spiegeln die größere Wahrscheinlichkeit wider, dass nachteilige Änderungen der finanziellen Bedingungen des Emittenten oder steigende Zinsen die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere zu leisten, beeinträchtigen können. Demzufolge begleitet ein höheres Kreditrisiko eine Investition in diese Teilfonds als dies der Fall ist bei Investitionen in höher bewertete Schuldtitel mit niedrigerer Verzinsung.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- In manchen Ländern mangelt es den Wertpapiermärkten an Liquidität, Effizienz sowie an Kontrollen durch Aufsichtsbehörden, wie dies an stärker entwickelten Märkten üblich ist.
- Der Mangel an Liquidität kann eine leichte Veräußerung von Vermögenswerten nachteilig beeinflussen. Wenn für ein bestimmtes vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier eine angemessene Information zur Preisgestaltung nicht möglich ist, so wird es schwierig sein, den Marktwert der Vermögenswerte zu ermitteln.
- Das Anteilsregister wird eventuell nicht ordnungsgemäß geführt und das Eigentum oder die Beteiligung nicht voll geschützt sein (oder bleiben).
- Die Wertpapierregistrierung könnte sich verzögern, und während dieser Verzögerungsperiode kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere zu beweisen.
- Die Bestimmung bezüglich der Verwahrung von Vermögenswerten kann weniger entwickelt sein als in anderen ausgereifteren Märkten und somit ein zusätzliches Risiko für die Teilfonds darstellen.
- Abwicklungsverfahren können weniger entwickelt und noch in Stückform als auch in stückeloser Form sein.

Wechselkurs-/Währungsrisiko

Zwar können die Anteile der Gesellschaft auf eine bestimmte Währung lauten, allerdings kann die Gesellschaft ihr Vermögen in Wertpapiere investieren, die auf unterschiedliche Währungen lauten, von denen einige unter Umständen nicht frei konvertierbar sind. Der in der Basiswährung der Gesellschaft ausgedrückte Nettoinventarwert der Gesellschaft schwankt in Abhängigkeit von den Wechselkursänderungen zwischen dieser Währung und den Währungen, auf die die Anlagen der Gesellschaft lauten. Die Gesellschaft unterliegt daher unter Umständen einer Reihe von Risiken; dazu gehören:

- Die Umrechnung in eine Fremdwährung oder der Transfer eines Erlöses aus einem Wertpapierverkauf kann aus manchen Märkten nicht garantiert werden.
- In einigen Märkten kann der Wert der Währung im Verhältnis zu anderen Währungen derart fallen, dass er sich auf den Wert der Anlage negativ auswirkt.

- Wechselkursschwankungen können ebenfalls zwischen dem Handelstag der Transaktion und dem Tag auftreten, an dem die Währung für die Erfüllung der Abwicklung erworben wird.
- Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, die sich daraus ergebenden Wechselkurs-/Währungsrisiken abzusichern.

Abwicklungs- und Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Risiko, dass ein Kontrahent oder ein anderes Unternehmen, in oder mit dem eine Investition oder Transaktion getätigt wird, wegen Insolvenz, Konkurs oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nachzukommen.

In einigen Märkten gibt es keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, welche das Kontrahentenrisiko minimieren würde. Es kann erforderlich sein, vor dem Erhalt der Wertpapiere oder je nach Sachlage des Verkaufserlöses einen Kauf zu bezahlen oder einen Verkauf auszuliefern.

Illiquidität / Aussetzung des Handels mit Anteilen

Einige Teilfonds können vorübergehend Situationen der Illiquidität aufgrund von Marktaktivitäten, geringem Anlagevolumen oder Schwierigkeiten bei der Preisgestaltung der zugrunde liegenden Finanzinvestitionen ausgesetzt sein.

Unter gewissen außergewöhnlichen Umständen, wie u.a. ungewöhnliche Marktbedingungen, ein ungewöhnliches Volumen an Rücknahmeanträgen, können Situationen der Illiquidität die Gesellschaft dazu führen, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen auszusetzen oder zurückzustellen.

Verwahrungsrisiko

Die vor Ort üblichen Verwahrungsdienste in einigen Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, entsprechen unter Umständen nicht denen von Märkten stärker entwickelter Länder; es besteht daher bei Geschäften in solchen Märkten ein gewisses Transaktions- und Verwahrungsrisiko.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf das Steuerrisiko hingewiesen, das sich aus einer Anlage in die Gesellschaft ergibt. Weitere Einzelheiten zu dem in Luxemburg geltenden Steuerrecht sind im Abschnitt „Steueraspekte“ im Hauptteil dieses Prospekts zu finden. Allerdings sind keine der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen als Steuerberatung aufzufassen, und Anleger sollten sich bezüglich etwaiger Steuerfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Investition in die Gesellschaft an ihren eigenen professionellen Berater wenden.

ANHANG I AKTIVIERTE TEILFONDS

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Classic

Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit mittlerem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Er eignet sich für Anleger, die durch die Anlage in Aktien langfristiges Wachstumspotenzial anstreben, und setzt einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren voraus.

Anlageziel

Ziel ist es, in erster Linie durch Anlagen in ein Portfolio aus Aktien unterbewerteter Unternehmen aus aller Welt mit großem Wachstums- und Ertragspotenzial langfristiges Kapitalwachstum zu schaffen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die zur amtlichen Notierung an Aktienbörsen zugelassen sind.

Das Portfolio wird aus einer begrenzten, jedoch diversifizierten Auswahl an Wertpapieren bestehen, die nach Ansicht des Vermögensverwalters das größte Ertragspotenzial – das Schlüsselement der langfristigen Anlagephilosophie des Teilfonds – bieten. Das Anlagerisiko wird gestreut, indem das Portfolio neutral ausgerichtet wird. Daher sind die Währungs-, Sektor- oder regionalen Gewichtungen keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Wertpapiere im Portfolio setzen sich hauptsächlich aus Stamm- oder Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in geringerem Umfang aus Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere und Optionen zusammen. Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds ist in der Regel voll investiert. Sofern es vom Vermögensverwalter jedoch als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet wird, darf der Teilfonds ergänzend und für defensive Zwecke auch liquide Mittel sowie Geldmarktfonds und -instrumente halten, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht übersteigt.

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter derivative Techniken und Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken oder mit dem Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, um die Rendite des Teilfonds zu verbessern. Insbesondere kann der Teilfonds Kauf- oder Verkaufsoptionen und/oder Futures und/oder Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere, Zinssätze, Währungen, Indizes und andere Finanzinstrumente wie Swap-Kontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden.

Anlagen in Schuldtiteln sind im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates („EU-Zinsrichtlinie“) über die Besteuerung von Zinserträgen auf 15 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt; nur unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen verlangen, darf diese Grenze überschritten werden, in keinem Fall jedoch dürfen Anlagen dieser Art 40 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Daher wird derzeit erwartet, dass Kapitalerträge, die von Anteilsinhabern auf die Veräußerung von Anteilen realisiert werden, den von der EU-

Zinsrichtlinie auferlegten Vorschriften bezüglich der automatischen Auskunftserteilung oder der Quellensteuer nicht unterliegen.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Optionsscheine. Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Soweit der Teilfonds in Wertpapiere der Schwellenmärkte investiert, kann er ferner Risiken unterliegen, die sich aus derlei Anlagen ergeben. Anteilsinhabern wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Verlauf der Wertentwicklung

Da der Teilfonds noch kein Geschäftsjahr vollendet hat, stehen derzeit noch keine Daten zur Wertentwicklung zur Verfügung.

Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher werden keine Dividendenausschüttungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat hält sich allerdings das Recht vor, die Dividendenpolitik nach eigenem Ermessen zu ändern.

Anteilstklassen

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Classic

Referenzwährung

Euro; die Anteile dieses Teilfonds können jedoch auch in CHF und USD angeboten werden.

Verwaltung des Teilfonds

[SIA Funds AG, Pfäffikon](#)

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Täglich

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

1,5 %

Sonstige Gebühren

Performancegebühr: Der Vermögensverwalter und die globale Vertriebsstelle erhalten eine vierteljährlich zahlbare und auf Basis des Nettoinventarwerts berechnete Performancegebühr, die 15 % der über der High Water Mark liegenden Performance des Nettoinventarwerts je Anteil entspricht (wie nachfolgend festgelegt).

Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und um Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Performancegebühr entspricht dem Produkt der Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil und der Zahl der während der Berechnungsperiode im Umlauf befindlichen Anteile. Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performancegebühr unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt. Die High Water Mark ist als der größere Wert unter folgenden zwei Zahlen definiert:

- Ø der letzte Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr in der vorhergehenden Berechnungsperiode und
- Ø die letzte High Water Mark.

Die High Water Mark für die erste Berechnungsperiode entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil.

An jedem Bewertungsstichtag wird für die Performancegebühr eine Rücklage gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rücklagen entsprechend reduziert. Wenn die Rücklagen auf Null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Wenn Anteile an einem Datum zurückgenommen werden, an dem keine Performancegebühr gezahlt wird, während eine Rücklage für Performancegebühren gebildet wird, werden die Performancegebühren, für die Rücklagen gebildet wurden und die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen sind, am Ende der Periode gezahlt, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Rücklagen für Performancegebühren mehr gebildet werden. Noch nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Falle von Zeichnungen wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu vermeiden, dass diese Zeichnungen sich auf den Betrag der aufgelaufenen Performancegebühren auswirken. Zur Durchführung dieser Anpassung wird die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil gegen die High Water Mark bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Zeichnungsdatum nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag ist gleich dem Produkt der Anzahl gezeichneter Anteile geteilt durch die positive Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der High Water Mark am Zeichnungstag. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird für die Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums verwendet und wird im Fall von nachfolgenden Rücknahmen im Laufe des Zeitraums angepasst.

Die erste Berechnungsperiode für die Performancegebühr beginnt am Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am Ende des ersten Quartals 2006, d.h. am 31. März 2006. Danach wird die Berechnungsperiode einem Kalenderquartal entsprechen.

Die Performancegebühren sind innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Abschluss des Quartals zu zahlen.

Die Formel für die Berechnung der Performancegebühr lautet wie folgt:

F	=	0
		Wenn $(B / E - 1) \leq 0$
F	=	$(B / E - 1) * E * C * A$
		Wenn $(B / E - 1) > 0$
Die neue High Water Mark	=	$\text{Max}(E ; D)$
Anzahl der umlaufenden Anteile	=	A
Nettoinventarwert/Anteil vor Performance	=	B
Performancegebühr-Satz (15 %)	=	C
Nettoinventarwert/Anteil nach Performance	=	D
High Water Mark	=	E
Performancegebühr	=	F

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Alpha

Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit höherem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Er eignet sich für Anleger, die vielmehr an der Maximierung der langfristigen Erträge als an der Minimierung potenzieller kurzfristiger Verluste interessiert sind, und setzt daher einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren voraus.

Anlageziel

Ziel ist es, in erster Linie durch Anlagen in ein selektives Portfolio aus Aktien unterbewerteter Unternehmen aus aller Welt, die nach Einschätzung des Vermögensverwalters das beste Potenzial für hohes künftiges Wachstum und hohe Erträge aufweisen, Kapitalwachstum zu schaffen. Zu diesem Zweck verfolgt der Vermögensverwalter eine aktive Verwaltungsstrategie, indem er das Portfolio entsprechend den Marktbedingungen aggressiv auf Grundlage einiger ausgewählter Wertpapiere positioniert, die seines Erachtens das Potenzial haben, relativ zum Markt höhere Erträge zu bieten. Das Portfolio wird im Wesentlichen mit demjenigen des „LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) – Classic“, einem weiteren Teilfonds der Gesellschaft, identisch sein. Zusätzlich zur Anlagestrategie des vorgenannten Teilfonds wird der Vermögensverwalter dieses Teilfonds bestrebt sein, die Portfolioerträge gegen die Volatilität der Märkte abzusichern, indem er unter Einsatz derivativer Techniken und Instrumente, wie nachstehend näher beschrieben, eine Short-Position gegen die Indizes eingeht. Auf diese Weise werden unabhängig von der Entwicklung der Märkte die Nettoerträge des Teilfonds lediglich der Outperformance des Portfolios des Teilfonds entsprechen. Mit der Zeit sollte diese Strategie eine geringere Volatilität nach sich ziehen als diejenige des „Classic“-Teilfonds: Sofern die Wertpapierauswahl gut ist, wird der Teilfonds bei Baissemärkten relativ gute Ergebnisse und bei Haussemärkten weniger gute Ergebnisse erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die zur amtlichen Notierung an Aktienbörsen zugelassen sind.

Das Portfolio wird aus einer begrenzten, jedoch diversifizierten Auswahl an Wertpapieren bestehen, die nach Ansicht des Vermögensverwalters das größte Ertragspotenzial – das Schlüsselement der langfristigen Anlagephilosophie des Teilfonds – bieten. Das Anlagerisiko wird gestreut, indem das Portfolio neutral ausgerichtet wird. Daher sind die Währungs-, Sektor- oder regionalen Gewichtungen keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Wertpapiere im Portfolio setzen sich hauptsächlich aus Stamm- oder Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in geringerem Umfang aus Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere und Optionen zusammen. Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds ist in der Regel voll investiert. Sofern es vom Vermögensverwalter jedoch als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet wird, darf der Teilfonds ergänzend und für defensive Zwecke auch liquide Mittel sowie Geldmarktfonds und -instrumente halten, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht übersteigt.

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter derivative Techniken und Finanzinstrumente zu

Absicherungszwecken oder mit dem Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, um die Rendite des Teilfonds zu verbessern. Insbesondere kann der Teilfonds Kauf- oder Verkaufsoptionen und/oder Futures und/oder Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere, Zinssätze, Währungen, Indizes und andere Finanzinstrumente wie Swap-Kontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden.

Anlagen in Schuldtiteln sind im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates („EU-Zinsrichtlinie“) über die Besteuerung von Zinserträgen auf 15 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt; nur unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen verlangen, darf diese Grenze überschritten werden, in keinem Fall jedoch dürfen Anlagen dieser Art 40 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Daher wird derzeit erwartet, dass Kapitalerträge, die von Anteilsinhabern auf die Veräußerung von Anteilen realisiert werden, den von der EU-Zinsrichtlinie auferlegten Vorschriften bezüglich der automatischen Auskunftserteilung oder der Quellensteuer nicht unterliegen.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Optionsscheine. Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Soweit der Teilfonds in Wertpapiere der Schwellenmärkte investiert, kann er ferner Risiken unterliegen, die sich aus derlei Anlagen ergeben. Anteilsinhabern wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Verlauf der Wertentwicklung

Da der Teilfonds noch kein Geschäftsjahr vollendet hat, stehen derzeit noch keine Daten zur Wertentwicklung zur Verfügung.

Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher werden keine Dividendenausschüttungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat hält sich allerdings das Recht vor, die Dividendenpolitik nach eigenem Ermessen zu ändern.

Anteilstklassen

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Alpha

Referenzwährung

Euro; die Anteile dieses Teilfonds können jedoch auch in CHF und USD angeboten werden.

Verwaltung des Teilfonds

[SIA Funds AG, Pfäffikon](#)

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Täglich

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

1,5 %

Sonstige Gebühren

Performancegebühr: Der Vermögensverwalter und die globale Vertriebsstelle erhalten eine vierteljährlich zahlbare und auf Basis des Nettoinventarwerts berechnete Performancegebühr, die

20 % der über der High Water Mark liegenden Performance des Nettoinventarwerts je Anteil entspricht (wie nachfolgend festgelegt).

Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und um Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Performancegebühr entspricht dem Produkt der Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil und der Zahl der während der Berechnungsperiode im Umlauf befindlichen Anteile. Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performancegebühr unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt. Die High Water Mark ist als der größere Wert unter folgenden zwei Zahlen definiert:

- Ø der letzte Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr in der vorhergehenden Berechnungsperiode und
- Ø die letzte High Water Mark.

Die High Water Mark für die erste Berechnungsperiode entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil.

An jedem Bewertungsstichtag wird für die Performancegebühr eine Rücklage gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rücklagen entsprechend reduziert. Wenn die Rücklagen auf Null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Wenn Anteile an einem Datum zurückgenommen werden, an dem keine Performancegebühr gezahlt wird, während eine Rücklage für Performancegebühren gebildet wird, werden die Performancegebühren, für die Rücklagen gebildet wurden und die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen sind, am Ende der Periode gezahlt, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Rücklagen für Performancegebühren mehr gebildet werden. Noch nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Falle von Zeichnungen wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu vermeiden, dass diese Zeichnungen sich auf den Betrag der aufgelaufenen Performancegebühren auswirken. Zur Durchführung dieser Anpassung wird die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil gegen die High Water Mark bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Zeichnungsdatum nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag ist gleich dem Produkt der Anzahl gezeichneter Anteile geteilt durch die positive Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der High Water Mark am Zeichnungstag. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird für die Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums verwendet und wird im Fall von nachfolgenden Rücknahmen im Laufe des Zeitraums angepasst.

Die erste Berechnungsperiode für die Performancegebühr beginnt am Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am Ende des ersten Quartals 2006, d.h. am 31. März 2006. Danach wird die Berechnungsperiode einem Kalenderquartal entsprechen.

Die Performancegebühren sind innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Abschluss des Quartals zu zahlen.

Die Formel für die Berechnung der Performancegebühr lautet wie folgt:

$$\begin{aligned} F &= 0 \\ &\text{Wenn } (B / E - 1) \leq 0 \\ F &= (B / E - 1) * E * C * A \\ &\text{Wenn } (B / E - 1) > 0 \end{aligned}$$

Die neue High Water Mark	=	Max (E ; D)
Anzahl der umlaufenden Anteile	=	A
Nettoinventarwert/Anteil vor Performance	=	B
Performancegebühr-Satz (20%)	=	C
Nettoinventarwert/Anteil nach Performance	=	D
High Water Mark	=	E
Performancegebühr	=	F

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Global Energy Value

Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit hohem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Er eignet sich für Anleger, die durch die Anlage in Aktien langfristiges Wachstumspotenzial anstreben, und setzt einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren voraus.

Anlageziel

Ziel ist es, in erster Linie durch Anlagen in ein Portfolio aus Aktien von Energieunternehmen aus aller Welt langfristiges Kapitalwachstum zu schaffen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds legt mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Energieunternehmen aus aller Welt begeben werden, darunter Öl-, Gas- und Kohleexplorations- und -produktionsunternehmen, Raffinerien und alle sonstigen Dienstleistungsanbieter aus dem Energiesektor.

Das Anlagerisiko wird gestreut, indem das Portfolio neutral ausgerichtet wird. Daher sind die Währungs-, Sektor- oder regionalen Gewichtungen keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Wertpapiere im Portfolio setzen sich aus Stamm- oder Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in geringerem Umfang aus Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere und Optionen zusammen. Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds ist in der Regel voll investiert. Sofern es vom Vermögensverwalter jedoch als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet wird, darf der Teilfonds ergänzend und für defensive Zwecke auch liquide Mittel sowie Geldmarktfonds und -instrumente halten, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht übersteigt.

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil des ausführlichen Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter derivative Techniken und Finanzinstrumente einsetzen, um das Portfolio gegen das Risiko eines Ölpreisrückgangs abzusichern oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung. Insbesondere kann der Teilfonds Kauf- oder Verkaufsoptionen und/oder Futures und/oder Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere, Zinssätze, Währungen, Indizes und andere Finanzinstrumente wie Swap-Kontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden.

Anlagen in Schuldtiteln sind im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates („EU-Zinsrichtlinie“) über die Besteuerung von Zinserträgen auf 15 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt; nur unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen verlangen, darf diese Grenze überschritten werden, in keinem Fall jedoch dürfen Anlagen dieser Art 40 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Daher wird derzeit erwartet, dass Kapitalerträge, die von Anteilsinhabern auf die Veräußerung von Anteilen realisiert werden, den von der EU-Zinsrichtlinie auferlegten Vorschriften bezüglich der automatischen Auskunftserteilung oder der Quellensteuer nicht unterliegen.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im

Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Optionsscheine. Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Soweit der Teilfonds in Wertpapiere der Schwellenmärkte investiert, kann er ferner Risiken unterliegen, die sich aus derlei Anlagen ergeben. Anteilsinhabern wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Verlauf der Wertentwicklung

Da der Teilfonds noch kein Geschäftsjahr vollendet hat, stehen derzeit noch keine Daten zur Wertentwicklung zur Verfügung.

Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher werden keine Dividendenausschüttungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat hält sich allerdings das Recht vor, die Dividendenpolitik nach eigenem Ermessen zu ändern.

Anteilklassen

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Global Energy Value

Referenzwährung

Euro; die Anteile dieses Teilfonds können jedoch auch in CHF und USD angeboten werden.

Verwaltung des Teilfonds

[SIA Funds AG, Pfäffikon](#)

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Täglich

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

1,5 %

Sonstige Gebühren

Performancegebühr: Der Vermögensverwalter und die globale Vertriebsstelle erhalten eine vierteljährlich zahlbare und auf Basis des Nettoinventarwerts berechnete Performancegebühr, die 15 % der über der High Water Mark liegenden Performance des Nettoinventarwerts je Anteil entspricht (wie nachfolgend festgelegt).

Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und um Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Performancegebühr entspricht dem Produkt der Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil und der Zahl der während der Berechnungsperiode im Umlauf befindlichen Anteile. Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performancegebühr unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt. Die High Water Mark ist als der größere Wert unter folgenden zwei Zahlen definiert:

- Ø der letzte Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr in der vorhergehenden Berechnungsperiode und
- Ø die letzte High Water Mark.

Die High Water Mark für die erste Berechnungsperiode entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil.

An jedem Bewertungsstichtag wird für die Performancegebühr eine Rücklage gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rücklagen entsprechend reduziert. Wenn die Rücklagen auf Null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Wenn Anteile an einem Datum zurückgenommen werden, an dem keine Performancegebühr gezahlt wird, während eine Rücklage für Performancegebühren gebildet wird, werden die Performancegebühren, für die Rücklagen gebildet wurden und die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen sind, am Ende der Periode gezahlt, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Rücklagen für Performancegebühren mehr gebildet werden. Noch nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Falle von Zeichnungen wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu vermeiden, dass diese Zeichnungen sich auf den Betrag der aufgelaufenen Performancegebühren auswirken. Zur Durchführung dieser Anpassung wird die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil gegen die High Water Mark bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Zeichnungsdatum nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag ist gleich dem Produkt der Anzahl gezeichneter Anteile geteilt durch die positive Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der High Water Mark am Zeichnungstag. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird für die Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums verwendet und wird im Fall von nachfolgenden Rücknahmen im Laufe des Zeitraums angepasst.

Die erste Berechnungsperiode für die Performancegebühr beginnt am Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am Ende des ersten Quartals 2006, d.h. am 31. März 2006. Danach wird die Berechnungsperiode einem Kalenderquartal entsprechen.

Die Performancegebühren sind innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Abschluss des Quartals zu zahlen.

Die Formel für die Berechnung der Performancegebühr lautet wie folgt:

F	=	0
		Wenn $(B / E - 1) \leq 0$
F	=	$(B / E - 1) * E * C * A$
		Wenn $(B / E - 1) > 0$
Die neue High Water Mark	=	$\text{Max}(E ; D)$
Anzahl der umlaufenden Anteile	=	A
Nettoinventarwert/Anteil vor Performance	=	B
Performancegebühr-Satz (15%)	=	C
Nettoinventarwert/Anteil nach Performance	=	D
High Water Mark	=	E
Performancegebühr	=	F

ANHANG II NOCH NICHT AKTIVIERTER TEILFONDS

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Stability

Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit mittlerem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Er eignet sich für Anleger, die in erster Linie durch eine Kombination der relativen langfristigen Stabilität von Schuldtiteln und des Wachstumspotenzials einer Kern-Aktienstrategie eine vorsichtige, ausgewogene Portfoliostreuung anstreben. Der empfohlene Anlagehorizont beträgt 3 bis 5 Jahre.

Anlageziel

Ziel ist es, in erster Linie durch Anlagen in ein selektives Portfolio aus weltweiten Aktien und Schuldtiteln langfristiges Kapitalwachstum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist der Vermögensverwalter bestrebt, die Volatilität auf ein Minimum zu beschränken, während er einen soliden, über den Leitzinsen liegenden Nettoertrag erzielt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und Schuldtitel anlegen.

Hinsichtlich der Aktienkomponente der Anlagen wird der Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unterbewerteter Unternehmen anlegen, die zur amtlichen Notierung an Aktienbörsen zugelassen sind. Diese Wertpapiere können sich zusammensetzen aus Stamm- oder Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in geringerem Umfang aus Bezugsrechten auf übertragbare Wertpapiere, Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere und Optionen.

Hinsichtlich der Rentenkomponente umschließt das Portfolio des Teilfonds, ohne hierauf beschränkt zu sein, Anleihen und andere fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen, Regierungsbehörden, supranationalen Organisationen und Unternehmen aus aller Welt begeben werden. Um ein starkes Maß an Stabilität zu gewährleisten, wird ein wesentlicher Bestandteil der Rentenkomponente in hochwertige Anleihen investiert, d.h. Anleihen mit einem Investment-Grade-Rating (gemäß Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Bewertung anderer Kreditratingagenturen).

Das Anlagerisiko wird gestreut, indem das Portfolio neutral ausgerichtet wird. Daher sind die Währungs-, Sektor- oder regionalen Gewichtungungen keinen Beschränkungen unterworfen.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds ist in der Regel voll investiert. Sofern es vom Vermögensverwalter jedoch als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet wird, darf der Teilfonds ergänzend und für defensive Zwecke auch liquide Mittel sowie Geldmarktfonds und -instrumente halten, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht übersteigt.

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil des ausführlichen Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter derivative Techniken und Finanzinstrumente zur systematischen Absicherung gegen alle Marktrisiken einsetzen. Insbesondere kann der Teilfonds Kauf- oder Verkaufsoptionen und/oder Futures und/oder Terminkontrakte auf

übertragbare Wertpapiere, Zinssätze, Währungen, Indizes und andere Finanzinstrumente wie Swap-Kontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden. Der Teilfonds darf innerhalb der gesetzlich festgelegten Beschränkungen ferner in strukturierte Produkte investieren, die über eine tägliche Liquidität verfügen und an organisierten OECD-Märkten notiert sind.

Anlagen in Schuldtiteln im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union („EU-Zinsrichtlinie“) über die Besteuerung von Zinserträgen, dürfen 40 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Daher wird derzeit erwartet, dass Kapitalerträge, die von Anteilsinhabern auf die Veräußerung von Anteilen realisiert werden, den von der EU-Zinsrichtlinie auferlegten Vorschriften bezüglich der automatischen Auskunftserteilung oder der Quellensteuer nicht unterliegen.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Optionsscheine. Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Soweit der Teilfonds in Wertpapiere der Schwellenmärkte investiert, kann er ferner Risiken unterliegen, die sich aus derlei Anlagen ergeben. Anteilsinhabern wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Verlauf der Wertentwicklung

Da der Teilfonds noch kein Geschäftsjahr vollendet hat, stehen derzeit noch keine Daten zur Wertentwicklung zur Verfügung.

Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher werden keine Dividendenausschüttungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat hält sich allerdings das Recht vor, die Dividendenpolitik nach eigenem Ermessen zu ändern.

Anteilklassen

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Stability

Referenzwährung

Euro; die Anteile dieses Teilfonds können jedoch auch in CHF und USD angeboten werden.

Verwaltung des Teilfonds

SIA Funds AG, Pfäffikon

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Täglich

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

1,5 %

Sonstige Gebühren

Performancegebühr: Der Vermögensverwalter und der Anlageberater erhalten eine vierteljährlich zahlbare und auf Basis des Nettoinventarwerts berechnete Performancegebühr, die 15 % der über der High Water Mark liegenden Performance des Nettoinventarwerts je Anteil entspricht (wie

nachfolgend festgelegt).

Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und um Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Performancegebühr entspricht dem Produkt der Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil und der Zahl der während der Berechnungsperiode im Umlauf befindlichen Anteile. Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performancegebühr unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt. Die High Water Mark ist als der größere Wert unter folgenden zwei Zahlen definiert:

- Ø der letzte Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr in der vorhergehenden Berechnungsperiode und
- Ø die letzte High Water Mark.

Die High Water Mark für die erste Berechnungsperiode entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil.

An jedem Bewertungstag wird für die Performancegebühr eine Rücklage gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rücklagen entsprechend reduziert. Wenn die Rücklagen auf Null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Wenn Anteile an einem Datum zurückgenommen werden, an dem keine Performancegebühr gezahlt wird, während eine Rücklage für Performancegebühren gebildet wird, werden die Performancegebühren, für die Rücklagen gebildet wurden und die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen sind, am Ende der Periode gezahlt, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Rücklagen für Performancegebühren mehr gebildet werden. Noch nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Falle von Zeichnungen wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu vermeiden, dass diese Zeichnungen sich auf den Betrag der aufgelaufenen Performancegebühren auswirken. Zur Durchführung dieser Anpassung wird die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil gegen die High Water Mark bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Zeichnungsdatum nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag ist gleich dem Produkt der Anzahl gezeichneter Anteile geteilt durch die positive Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der High Water Mark am Zeichnungstag. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird für die Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums verwendet und wird im Fall von nachfolgenden Rücknahmen im Laufe des Zeitraums angepasst.

Die erste Berechnungsperiode für die Performancegebühr beginnt am Ende der Erstzeichnungsfrist und endet am Ende des ersten Quartals 2006, d.h. am 31. März 2006. Danach wird die Berechnungsperiode einem Kalenderquartal entsprechen.

Die Performancegebühren sind innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Abschluss des Quartals zu zahlen.

Die Formel für die Berechnung der Performancegebühr lautet wie folgt:

$$\begin{aligned} F &= 0 \\ &\text{Wenn } (B / E - 1) \leq 0 \\ F &= (B / E - 1) * E * C * A \\ &\text{Wenn } (B / E - 1) > 0 \end{aligned}$$

Die neue High Water Mark	=	Max (E ; D)
Anzahl der umlaufenden Anteile	=	A
Nettoinventarwert/Anteil vor Performance	=	B
Performancegebühr-Satz (15%)	=	C
Nettoinventarwert/Anteil nach Performance	=	D
High Water Mark	=	E
Performancegebühr	=	F

ANHANG III SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN VERTRIEB IN DER SCHWEIZ

a) Vertreter in der Schweiz

SIA Funds AG, Seedammstr. 3, 8808 Pfäffikon/SZ

Gemäss den für die Schweiz geltenden rechtlichen Bestimmungen vertritt der Vertreter sowohl den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als auch die Unternehmen, die gegenüber den Anteilhabern des Fonds Pflichten übernommen haben.

b) Zahlstelle

Zahlstelle ist Pictet & Cie., 29, boulevard Georges-Favon, 1204 Genf.

c) Informationen an die Anteilinhaber

Bezug von Fondsunterlagen

Die folgenden Unterlagen können beim Vertreter sowie bei den Zahlstellen kostenlos bezogen werden:

- der Verkaufsprospekt
- die vereinfachten Prospekte
- die Statuten
- die Jahres- und Halbjahresberichte

Die Vertragsbedingungen können beim Vertreter ebenfalls kostenlos bezogen werden.

Publikationsorgane

Veröffentlichungen des Fonds werden publiziert in:

- der «Neuen Zürcher Zeitung»
- Le Temps
- dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt“

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert plus Kommissionen wird täglich veröffentlicht in:

- der «Neuen Zürcher Zeitung»
- Le Temps

d) Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen

Die Fondsleitung bezahlt keine Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen.

e) Massgebender Prospekt

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist der deutsche Prospekt massgebend.

f) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet worden.